



Gesetz- und Verordnungsblatt

für das Land Brandenburg

Teil II – Verordnungen

32. Jahrgang

Potsdam, den 5. Oktober 2021

Nummer 85

Verordnung zur Änderung der Dritten SARS-CoV-2-Umgangsverordnung

Vom 5. Oktober 2021

Auf Grund des § 32 Satz 1 in Verbindung mit § 28 Absatz 1 und § 28a des Infektionsschutzgesetzes vom 20. Juli 2000 (BGBl. I S. 1045), von denen § 28 Absatz 1 zuletzt durch Artikel 1 Nummer 16 des Gesetzes vom 18. November 2020 (BGBl. I S. 2397, 2400) und § 28a durch Artikel 12 Nummer 0 des Gesetzes vom 10. September 2021 (BGBl. I S. 4147, 4152) geändert und § 32 Satz 1 durch Artikel 1 Nummer 4 des Gesetzes vom 22. April 2021 (BGBl. I S. 802, 806) neu gefasst worden sind, in Verbindung mit § 2 der Infektionsschutzzuständigkeitsverordnung vom 27. November 2007 (GVBl. II S. 488), der durch die Verordnung vom 10. Januar 2012 (GVBl. II Nr. 2) neu gefasst worden ist, verordnet die Ministerin für Soziales, Gesundheit, Integration und Verbraucherschutz:

Artikel 1

Die Dritte SARS-CoV-2-Umgangsverordnung vom 15. September 2021 (GVBl. II Nr. 83) wird wie folgt geändert:

1. In § 5 Absatz 2 werden die Wörter „und dem zuständigen Gesundheitsamt unverzüglich zur Verfügung gestellt“ gestrichen.
2. In § 6 Absatz 3 Satz 1 und 4 wird jeweils die Angabe „20“ durch die Angabe „35“ ersetzt.
3. In § 7 werden die Wörter „§§ 14, 15, 18 bis 21 und 22 Absatz 1“ durch die Wörter „§§ 14, 15, 18 bis 21, 22 Absatz 1 und § 25“ ersetzt.
4. In § 10 Absatz 1 Nummer 3 wird die Angabe „500“ durch die Angabe „1 000“ ersetzt.
5. In § 20 Absatz 2 Nummer 3 wird die Angabe „500“ durch die Angabe „1 000“ ersetzt.
6. In § 21 Absatz 1 wird das Wort „Amateurensembles“ durch das Wort „Amateurensembles“ ersetzt.
7. In § 23 Absatz 3 Satz 1 werden die Wörter „§ 1 Absatz 1 Nummer 2“ durch die Wörter „§ 2 Absatz 1 Nummer 2“ ersetzt.
8. § 24 wird wie folgt geändert:
 - a) Nach Absatz 2 wird folgender Absatz 2a eingefügt:

„(2a) Abweichend von Absatz 2 kann das für Bildung zuständige Ministerium im Einvernehmen mit dem für Gesundheit zuständigen Ministerium im Rahmen von Pilotprojekten für einzelne Schulen nach Absatz 1 die Erprobung von in der Schule freiwillig durchzuführenden PCR-Pooltestungen zur Feststellung einer Infektion mit dem SARS-CoV-2-Virus zulassen.“

- b) Absatz 4 Satz 1 Nummer 1 wird wie folgt gefasst:
- „1. in den Innenbereichen außer während des Schulsports sowie außer beim Singen und Spielen von Blasinstrumenten für
- a) alle Schülerinnen und Schüler ab der Jahrgangsstufe 7,
- b) alle Lehrkräfte und das sonstige Schulpersonal,“.
9. § 25 wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
- aa) In Nummer 2 Buchstabe b wird der Punkt am Ende durch ein Komma ersetzt.
- bb) Nach Nummer 2 wird folgende Nummer 3 angefügt:
- „3. in Hochschulen die Erfassung der Personendaten aller Personen in einem Kontaktnachweis nach § 5 zum Zwecke der Kontaktnachverfolgung.“
- b) Absatz 3 wird wie folgt gefasst:
- „(3) Das Singen und das Spielen von Blasinstrumenten ist nur unter Einhaltung eines Abstands von mindestens zwei Metern zwischen allen Personen zulässig. Satz 1 gilt unter den Voraussetzungen des § 7 nicht im Falle der Zutrittsbewilligung zum betreffenden Unterricht nach dem 2G-Modell.“
10. In § 32 Satz 1 wird die Angabe „13. Oktober 2021“ durch die Angabe „9. November 2021“ ersetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 13. Oktober 2021 in Kraft.

Potsdam, den 5. Oktober 2021

Die Ministerin für Soziales, Gesundheit,
Integration und Verbraucherschutz

Ursula Nonnemacher

Allgemeine Begründung

zur Verordnung zur Änderung der Dritten SARS-CoV-2-Umgangsverordnung

Die allgemeine Begründung der Verordnung zur Änderung der Dritten SARS-CoV-2-Umgangsverordnung (3. SARS-CoV-2-UmgV) nach § 28a Absatz 5 Satz 1 des Infektionsschutzgesetzes (IfSG) wird hiermit bekannt gemacht.

I.

Die bundesrechtliche Rechtsgrundlage des § 32 Satz 1 in Verbindung mit § 28 Absatz 1 und § 28a IfSG ermächtigt zum Erlass der notwendigen Schutzmaßnahmen, soweit und solange dies zur Verhinderung der Verbreitung übertragbarer Krankheiten erforderlich ist. Hieraus folgt die Verpflichtung des Ordnungsgebers, das Pandemiegeschehen dauerhaft zu beobachten und bereits angeordnete Schutzmaßnahmen während der Geltungsdauer der Verordnung regelmäßig in kurzzeitigen Abständen auf ihre Geeignetheit, Erforderlichkeit und Angemessenheit zu überprüfen. Dem Ordnungsgeber kommt bei der ständig zu aktualisierenden Bewertung der infektionsschutzrechtlichen Gefahrenlage ein weiter Einschätzungs-, Wertungs- und Gestaltungsspielraum zu, der sich auch auf die Frage erstreckt, zu welchem Zeitpunkt und in welchem Umfang eine Maßnahme im Anschluss an eine solche Neubewertung geändert wird (vgl. OVG Berlin-Brandenburg, Beschluss vom 16. August 2021 – OVG 11 S 86/21 – Rn. 26 f., juris). Je nach epidemiologischer Entwicklung kann eine Verschärfung, Lockerung oder Fortgeltung der angeordneten Schutzmaßnahmen notwendig werden.

Zur Beurteilung der Entwicklung des Infektionsgeschehens im Land Brandenburg legt der Ordnungsgeber folgende Indikatoren zugrunde:

- Anzahl der stationär behandelten COVID-19-Patientinnen und -Patienten innerhalb der letzten sieben Tage pro 100 000 Einwohnerinnen und Einwohnern (Sieben-Tage-Hospitalisierungsinzidenz)¹,
- Anzahl der intensivstationär behandelten COVID-19-Patientinnen und -Patienten in Bezug auf die verfügbaren intensivmedizinischen Behandlungskapazitäten,
- Anzahl der intensivstationär beatmeten COVID-19-Patientinnen und -Patienten in Bezug auf die verfügbaren intensivmedizinischen Behandlungskapazitäten,
- Anzahl der Neuinfektionen innerhalb der letzten sieben Tage pro 100 000 Einwohnerinnen und Einwohnern (Sieben-Tage-Inzidenz),
- der Immunisierungsgrad der Bevölkerung auf Grundlage der Impfquote,
- die Verbreitung besorgniserregender Virusvarianten.

Im Rahmen der fortwährenden Beobachtung und Überprüfung des Pandemiegeschehens hat der Ordnungsgeber festgestellt, dass eine Fortgeltung der im Zuge der Dritten SARS-CoV-2-Umgangsverordnung angeordneten Schutzmaßnahmen erforderlich ist.

Die Zahl der wöchentlichen Neuinfizierten bewegt sich weiterhin auf einem stabil hohen Niveau:

- Vom 16. September bis zum 22. September 2021 wurden 1 059 Neuinfizierte ermittelt,
- vom 23. September bis zum 29. September 2021 wurden 932 Neuinfizierte ermittelt,
- vom 30. September bis zum 1. Oktober 2021 wurden bereits 431 Neuinfizierte ermittelt².

Die Zahl der aktuell an COVID-19 Erkrankten liegt bei ca. 2 500 und bewegt sich damit ebenfalls auf einem hohen Niveau (Stand: 1. Oktober 2021)³.

Zahl der hospitalisierten Fälle (dargestellt wird der Zeitraum vom 16. September bis zum 1. Oktober 2021):

¹ Der Ordnungsgeber betrachtet die Sieben-Tage-Hospitalisierungsinzidenz als Leitindikator zur Beurteilung des Infektionsgeschehens im Land Brandenburg. Sobald ein **Inzidenz-Wert von 7 (Warnwert)** erreicht oder überschritten werden sollte, wird der Ordnungsgeber verschärfende Schutzmaßnahmen nach dem Infektionsschutzgesetz treffen, um die Gesundheit und das Leben der Bürgerinnen und Bürger zu schützen sowie die Funktionsfähigkeit des Gesundheitswesens im Land Brandenburg zu gewährleisten.

² <https://kkm.brandenburg.de/kkm/de/corona/fallzahlen-land-brandenburg/>

³ <https://kkm.brandenburg.de/kkm/de/corona/fallzahlen-land-brandenburg/>

- Die Zahl der stationär behandelten COVID-19-Patientinnen und -Patienten liegt unverändert bei 54 Patientinnen und Patienten,
- die Zahl der davon intensivstationär behandelten COVID-19-Patientinnen und -Patienten ist von 15 Patientinnen und Patienten auf 18 Patientinnen und Patienten angestiegen,
- die Zahl der intensivstationär beatmeten COVID-19-Patientinnen und -Patienten ist von 12 Patientinnen und Patienten auf 17 Patientinnen und Patienten gestiegen⁴.

Angesichts der Anzahl der Neuinfektionen sowie der Zahl der hospitalisierten Fälle ist in den nächsten Wochen mit einer dementsprechend vergleichbaren Auslastung der Krankenhauskapazitäten zu rechnen. Dabei gilt es, zuvörderst die Belegung der intensivmedizinischen Kapazitäten mit COVID-19-Patientinnen und -Patienten sorgfältig zu beobachten, da diese Bettenkategorie die Engpassressource bei der Pandemiebekämpfung im stationären Bereich darstellt.

Im Zeitraum vom 16. September bis zum 1. Oktober 2021 sank die landesweite Sieben-Tage-Inzidenz von 44,2 auf 38,5. Darüber hinaus ist in einzelnen Kommunen eine hohe Sieben-Tage-Inzidenz von über 60 festzustellen. Lediglich eine Kommune unterschreitet derzeit eine Sieben-Tage-Inzidenz von 20⁵.

Die Fortgeltung der angeordneten Schutzmaßnahmen rechtfertigt sich auch dadurch, dass die Bevölkerung des Landes Brandenburg noch nicht in ausreichendem Maße durch eine Schutzimpfung gegen SARS-CoV-2-Virus immunisiert worden ist. 61,5 % der brandenburgischen Bevölkerung wurden mindestens einmal gegen das SARS-CoV-2-Virus geimpft, 58,5 % haben einen vollständigen Impfschutz (Stand: 1. Oktober 2021⁶). Die Schutzimpfung gegen das SARS-CoV-2-Virus stellt jedoch den entscheidenden Schlüssel zur Pandemiebekämpfung dar. Alle Impfstoffe, die zurzeit in Deutschland und im Land Brandenburg zur Verfügung stehen, schützen nach derzeitigem Erkenntnisstand bei vollständiger Impfung wirksam vor einer schweren Erkrankung⁷.

In den letzten Monaten ist es im Land Brandenburg zu einem deutlichen Anstieg von Infektionen mit der SARS-CoV-2-Virusvariante VOC B.1.617.2 (Delta) gekommen. In der Kalenderwoche 38 entfielen im Land Brandenburg von den gemeldeten COVID-19-Fällen, die auf das Vorhandensein einer besorgniserregenden Virusvariante untersucht worden sind, insgesamt 97,7 % der Fälle auf die Delta-Variante⁸. Sie zeichnet sich durch Mutationen aus, die mit einer reduzierten Wirksamkeit der Immunantwort in Verbindung gebracht werden, und die die Übertragbarkeit des Virus erhöhen könnten. Vorläufige Ergebnisse weisen auf eine höhere Übertragbarkeit der Delta-Variante im Vergleich zu der vorher im Land Brandenburg dominierenden SARS-CoV-2-Virusvariante VOC B.1.1.7 (Alpha) hin. Erste Ergebnisse deuten darauf hin, dass derzeitige Impfungen etwas besser vor einer Infektion mit der Alpha-Variante als vor einer Infektion mit der Delta-Variante schützen, aber auch bei Infektionen mit der Delta-Variante nach vollständiger Impfung ein hoher Schutz gegen Erkrankungen und schwere Verläufe besteht. Bei einer unvollständigen Impfserie wurde jedoch eine deutlich verringerte Wirksamkeit gegen die Delta-Variante nachgewiesen⁹.

Das Robert Koch-Institut (RKI) schätzt die Gefährdung für die Gesundheit der nicht oder nur einmal geimpften Bevölkerung in Deutschland insgesamt weiterhin als hoch ein. Für vollständig Geimpfte wird die Gefährdung als moderat eingeschätzt. Es wird dringend empfohlen, die Angebote für die Impfung gegen COVID-19 wahrzunehmen. Es wird weiterhin dringend empfohlen, unabhängig vom Impf-, Genesenen- oder Teststatus das grundsätzliche Infektionsrisiko und den eigenen Beitrag zur Verbreitung des SARS-CoV-2-Virus zu reduzieren. Deshalb sollten alle Menschen weiterhin die AHA+L-Regeln einhalten, möglichst die Corona-Warn-App nutzen, nicht erforderliche enge Kontakte reduzieren und Situationen, bei denen sogenannte Super-Spreading-Events auftreten können, möglichst meiden. Wichtig ist außerdem, dass man selbst bei leichten Symptomen der Erkrankung (unabhängig vom Impfstatus) zuhause bleibt, die Hausarztpraxis kontaktiert und sich testen lässt¹⁰.

⁴ Quelle: IVENA eHealth, Stand: 1. Oktober 2021.

⁵ https://www.rki.de/DE/Content/InfAZ/N/Neuartiges_Coronavirus/Daten/Fallzahlen_Kum_Tab.html

⁶ Quelle: Landesamt für Arbeitsschutz, Verbraucherschutz und Gesundheit

⁷ <https://www.rki.de/SharedDocs/FAQ/COVID-Impfen/gesamt.html?jsessionid=304774DFFF0A4BA0A3FDD07AE81858B1.internet122>

⁸ https://www.rki.de/DE/Content/InfAZ/N/Neuartiges_Coronavirus/Situationsberichte/Wochenbericht/Wochenbericht_2021-09-30.pdf?__blob=publicationFile

⁹ https://www.rki.de/DE/Content/InfAZ/N/Neuartiges_Coronavirus/Virusvariante.html

¹⁰ https://www.rki.de/DE/Content/InfAZ/N/Neuartiges_Coronavirus/Situationsberichte/Wochenbericht/Wochenbericht_2021-09-30.pdf?__blob=publicationFile

Prognose:

Der bisherige Pandemieverlauf hat wiederholt gezeigt, dass eine seriöse prognostische Vorhersage des künftigen pandemischen Geschehens nur sehr eingeschränkt möglich ist. Mutationen mit sprunghaften Anstiegen des Infektionsgeschehens innerhalb kürzester Zeit spiegeln die Problematik deutlich wider. In den kommenden Wochen ist aufgrund des Beginns der kühleren Jahreszeit und des vermehrten Aufenthalts in Innenräumen generell mit weiter zunehmenden Infektionszahlen zu rechnen.

Aus den vorgenannten Gründen sind die angeordneten Schutzmaßnahmen weiterhin konsequent umzusetzen. Darüber hinaus sind zugleich die allgemeinen Hygieneregeln und -empfehlungen des RKI und der Bundeszentrale für gesundheitliche Aufklärung zur Vorbeugung von Infektionen zu beachten¹¹.

II.

Neben der Verlängerung der Geltungsdauer der 3. SARS-CoV-2-UmgV bis zum Ablauf des 9. November 2021 (s. § 28a Absatz 5 Satz 2 IfSG) werden mit der Änderungsverordnung folgende Anpassungen vorgenommen:

1. Die Schwellenwerte für den Entfall der in der 3. SARS-CoV-2-UmgV vorgesehene Pflicht zur Vorlage eines Testnachweises werden von 20 auf 35 angepasst.
2. Für Veranstaltungen unter freiem Himmel nach § 10 und § 21 Absatz 2 wird jeweils die Personengrenze für die Pflicht zur Vorlage eines Testnachweises von 500 auf 1 000 angehoben, um den um den Veranstalterinnen und Veranstaltern einen wirtschaftlichen Betrieb zu ermöglichen.
3. Dem für Bildung zuständigen Ministerium wird ermöglicht, im Einvernehmen mit dem für Gesundheit zuständigen Ministerium für einzelne Schulen im Rahmen von Pilotprojekten freiwillige PCR-Pooltestungen zuzulassen. Die Teilnahme an solchen Pooltestungen ist für die Schülerinnen und Schüler freiwillig. Für Personen, die nicht an den Pooltestungen teilnehmen, gilt § 24 Absatz 2.
4. Es wird klargestellt, dass die Pflicht zum Tragen einer medizinischen Maske in Schulen nicht beim Singen und Spielen von Blasinstrumenten gilt. Dabei entfällt die Tragepflicht nicht für die gesamte Klasse, sondern nur für diejenigen Personen, die tatsächlich singen oder Blasinstrumente spielen.
5. Hochschulen haben sicherzustellen, dass die Personendaten aller Personen in einem Kontaktnachweis nach § 5 zum Zwecke der Kontaktnachverfolgung erfasst werden.
6. Einrichtungen nach § 25, in denen Gesangs- und Blasinstrument-Unterricht stattfindet, erhalten die Möglichkeit zur Inanspruchnahme des 2G-Modells. Dabei ist die Inanspruchnahme des 2G-Modells auf die Durchführung des genannten Unterrichts beschränkt, d. h. erstreckt sich nicht auf die gesamte Einrichtung und auf anderen Unterricht. Im Falle der Inanspruchnahme des 2G-Modells entfällt beim Singen und Spielen von Blasinstrumenten die Pflicht zur Einhaltung eines Abstands von mindestens zwei Metern.

Herausgeber: Ministerium der Justiz des Landes Brandenburg

¹¹ <https://www.infektionsschutz.de/coronavirus.html>



Gesetz- und Verordnungsblatt

für das Land Brandenburg

Teil II – Verordnungen

32. Jahrgang	Potsdam, den 15. September 2021	Nummer 83
---------------------	--	------------------

Dritte Verordnung über den Umgang mit dem SARS-CoV-2-Virus und COVID-19 in Brandenburg (Dritte SARS-CoV-2-Umgangsverordnung – 3. SARS-CoV-2-UmgV)

Vom 15. September 2021

Auf Grund des § 32 Satz 1 in Verbindung mit § 28 Absatz 1 und § 28a des Infektionsschutzgesetzes vom 20. Juli 2000 (BGBl. I S. 1045), von denen § 28 Absatz 1 zuletzt durch Artikel 1 Nummer 16 des Gesetzes vom 18. November 2020 (BGBl. I S. 2397, 2400) und § 28a durch Artikel 12 Nummer 0 des Gesetzes vom 10. September 2021 (BGBl. I S. 4147, 4152) geändert und § 32 Satz 1 durch Artikel 1 Nummer 4 des Gesetzes vom 22. April 2021 (BGBl. I S. 802, 806) neu gefasst worden sind, in Verbindung mit § 2 der Infektionsschutzzuständigkeitsverordnung vom 27. November 2007 (GVBl. II S. 488), der durch die Verordnung vom 10. Januar 2012 (GVBl. II Nr. 2) neu gefasst worden ist, verordnet die Ministerin für Soziales, Gesundheit, Integration und Verbraucherschutz:

§ 1

Beurteilung des Infektionsgeschehens

Beurteilungsmaßstab für die mit dieser Verordnung angeordneten Schutzmaßnahmen sind insbesondere folgende Indikatoren:

1. Anzahl der stationär behandelten COVID-19-Patientinnen und -Patienten innerhalb der letzten sieben Tage pro 100 000 Einwohnerinnen und Einwohnern (Sieben-Tage-Hospitalisierungsinzidenz),
2. Anzahl der Neuinfektionen innerhalb der letzten sieben Tage pro 100 000 Einwohnerinnen und Einwohnern (Sieben-Tage-Inzidenz),
3. Anzahl der verfügbaren intensivmedizinischen Behandlungskapazitäten,
4. Anzahl der gegen das SARS-CoV-2-Virus geimpften Personen.

§ 2

Allgemeine Hygieneregeln

- (1) Jede Person ist verpflichtet,
 1. die allgemeinen Hygieneregeln und -empfehlungen des Robert Koch-Instituts und der Bundeszentrale für gesundheitliche Aufklärung zur Vorbeugung von Infektionen (<https://www.infektionsschutz.de/coronavirus.html>) zu beachten, einschließlich des regelmäßigen Austauschs der Raumluft durch Frischluft in geschlossenen Räumen,

2. bei Vorliegen von typischen Symptomen oder sonstigen Anhaltspunkten für eine Infektion mit dem SARS-CoV-2-Virus grundsätzlich auf physische Kontakte zu anderen Personen zu verzichten; typische Symptome sind Atemnot, neu auftretender Husten, Fieber und Geruchs- oder Geschmacksverlust.
- (2) Soweit Verantwortliche nach Maßgabe dieser Verordnung in geschlossenen Räumen den regelmäßigen Austausch der Raumluft durch Frischluft sicherzustellen haben, hat dies insbesondere durch Stoßlüftung über Fenster oder durch den Betrieb raumluftechnischer Anlagen mit hohem Außenluftanteil zu erfolgen; bei einem aus technischen oder technologischen Gründen nicht vermeidbaren Umluftbetrieb raumluftechnischer Anlagen sollen diese über eine geeignete Filtration zur Abscheidung luftgetragener Viren verfügen.

§ 3

Abstandsgebot

- (1) Jede Person soll außerhalb des privaten Raums einen Mindestabstand von 1,5 Metern zu anderen Personen einhalten (Abstandsgebot).
- (2) Das Abstandsgebot gilt nicht
 1. für Ehe- oder Lebenspartnerinnen und -partner, für Lebensgefährtinnen und Lebensgefährten, für Angehörige des eigenen Haushalts sowie für Personen, für die ein Sorge- oder ein gesetzliches oder gerichtlich angeordnetes Umgangsrecht besteht,
 2. zwischen Kindern sowie zwischen diesen und den Fachkräften in der Kindertagesbetreuung im Sinne des Kindertagesstättengesetzes; die Pflicht zur Einhaltung des Mindestabstandes zwischen den Fachkräften oder sonstigen volljährigen Personen bleibt davon unberührt,
 3. zwischen Schülerinnen und Schülern sowie zwischen diesen und den Lehrkräften oder dem sonstigen Schulpersonal
 - a) in den Schulen nach § 16 des Brandenburgischen Schulgesetzes und in freier Trägerschaft,
 - b) bei der Wahrnehmung von Schulsport,
 - c) bei der Durchführung von Schulfahrten,
 - d) bei der Wahrnehmung von außerschulischen Bildungsangeboten;die Pflicht zur Einhaltung des Mindestabstandes zwischen den Lehrkräften oder dem sonstigen Schulpersonal bleibt davon unberührt,
 4. zwischen Kindern und Jugendlichen sowie zwischen diesen und den betreuenden Fachkräften bei der Wahrnehmung von Angeboten der Kinder- und Jugendhilfe,
 5. bei der Wahrnehmung von Bildungs- sowie Aus-, Fort- und Weiterbildungsangeboten sowie von Angeboten von Maßnahmen zur Aktivierung und beruflichen Eingliederung, jeweils einschließlich der Unterbringung in festen Gruppen; Nummer 3 Halbsatz 2 gilt entsprechend,
 6. bei der Ausübung von Sport auf Sportanlagen unter freiem Himmel,
 7. im Trainings- und Wettkampfbetrieb von Berufssportlerinnen und -sportlern, Bundesligateams sowie Leistungssportlerinnen und -sportlern der Bundes- und Landeskader, der im Rahmen eines Nutzungs- und Hygienekonzepts des jeweiligen Sportfachverbandes stattfindet,
 8. wenn für die Wahrnehmung beruflicher, dienstlicher oder der Erfüllung öffentlich-rechtlicher Aufgaben dienender ehrenamtlicher Tätigkeiten die Unterschreitung des Mindestabstands zwingend erforderlich ist,
 9. in den für den Publikumsverkehr zugänglichen Bereichen von Verkehrsflughäfen, sofern die Aufrechterhaltung eines ordnungsgemäßen Betriebs anderweitig nicht gewährleistet werden kann,

10. im Bereich der Leistungserbringung in teilstationären Pflegeeinrichtungen, Tagesstätten und Förder- und Beschäftigungsbereichen nach § 219 Absatz 3 des Neunten Buches Sozialgesetzbuch sowie in Berufsbildungsbereichen nach § 57 des Neunten Buches Sozialgesetzbuch in Werkstätten für behinderte Menschen, wenn
 - a) in der jeweiligen Einrichtung mindestens 75 Prozent der betreuten Personen geimpfte Personen nach § 2 Nummer 2 der COVID-19-Schutzmaßnahmen-Ausnahmenverordnung oder genesene Personen nach § 2 Nummer 4 der COVID-19-Schutzmaßnahmen-Ausnahmenverordnung sind und
 - b) die jeweilige Einrichtung ihren Beschäftigten die Möglichkeit gegeben hat, sich gegen das SARS-CoV-2-Virus impfen zu lassen.

§ 4

Medizinische Maske, Mund-Nasen-Bedeckung

- (1) Sofern außerhalb des privaten Raums in geschlossenen Räumen die Einhaltung des Abstandsgebots nicht möglich ist, soll eine medizinische Maske getragen werden.
- (2) Soweit in dieser Verordnung vorgesehen ist, eine medizinische Maske zu tragen, muss diese entweder
 1. den Anforderungen an eine CE-gekennzeichnete medizinische Gesichtsmaske mit der Norm DIN EN 14683:2019-10 (OP-Maske) entsprechen oder
 2. eine die europäische Norm EN 149:2001+A1:2009 erfüllende FFP2-Maske sein, die mit einer CE-Kennzeichnung mit vierstelliger Nummer der notifizierten Stelle gekennzeichnet ist.

Als einer FFP2-Maske nach Satz 1 Nummer 2 vergleichbar gelten auch Masken mit den Typbezeichnungen N95, P2, DS2 oder eine Corona-Pandemie-Atemschutzmaske (CPA), insbesondere KN95, sofern der Abgabereinheit eine Bestätigung einer Marktüberwachungsbehörde nach § 9 Absatz 3 der Medizinischer Bedarf Versorgungssicherstellungsverordnung vom 25. Mai 2020 (BAnz AT 26.05.2020 V1), die zuletzt durch Artikel 9 des Gesetzes vom 27. Juli 2021 (BGBl. I S. 3146, 3171) geändert worden ist, beiliegt. Eine FFP2-Maske oder vergleichbare Atemschutzmaske nach Satz 2 ist nur ohne Ausatemventil zulässig.

- (3) Soweit Kinder unter 14 Jahren aufgrund der Passform keine medizinische Maske tragen können, ist ersatzweise eine Mund-Nasen-Bedeckung zu tragen. Die Mund-Nasen-Bedeckung muss aufgrund ihrer Beschaffenheit geeignet sein, eine Ausbreitung von übertragungsfähigen Tröpfchenpartikeln beim Husten, Niesen, Sprechen oder Atmen zu verringern, unabhängig von einer Kennzeichnung oder zertifizierten Schutzkategorie.
- (4) Unbeschadet des § 23 Absatz 7 sind von der Pflicht zum Tragen einer medizinischen Maske oder einer Mund-Nasen-Bedeckung folgende Personen befreit:
 1. Kinder bis zum vollendeten sechsten Lebensjahr,
 2. Gehörlose und schwerhörige Menschen, ihre Begleitperson und im Bedarfsfall Personen, die mit diesen kommunizieren,
 3. Personen, denen die Verwendung einer medizinischen Maske oder einer Mund-Nasen-Bedeckung wegen einer Behinderung oder aus gesundheitlichen Gründen nicht möglich oder unzumutbar ist; dies ist vor Ort durch ein schriftliches ärztliches Zeugnis im Original nachzuweisen,
 4. das Personal, wenn es keinen direkten Gäste- oder Kundenkontakt hat oder wenn die Ausbreitung übertragungsfähiger Tröpfchenpartikel durch geeignete technische Vorrichtungen mit gleicher Wirkung wie durch das Tragen einer medizinischen Maske verringert wird.

Das ärztliche Zeugnis nach Satz 1 Nummer 3 muss mindestens den vollständigen Namen und das Geburtsdatum enthalten; im Falle der Vorlage bei Behörden oder Gerichten muss es zusätzlich konkrete Angaben beinhalten, warum die betroffene Person von der Tragepflicht befreit ist. Die oder der nach dieser Verordnung zur Kontrolle befugte Verantwortliche hat Stillschweigen über die erhobenen Daten zu bewahren und sicherzustellen, dass die Kenntnisnahme der Daten durch Unbefugte ausgeschlossen ist. Sofern im Einzelfall eine Dokumentation der Befreiung von der Tragepflicht erforderlich ist, darf die Tatsache, dass das ärztliche Zeugnis vorgelegt wurde, die ausstellende Ärztin oder der

ausstellende Arzt sowie ein eventueller Gültigkeitszeitraum des ärztlichen Zeugnisses in die zu führenden Unterlagen aufgenommen werden; die Anfertigung einer Kopie des ärztlichen Zeugnisses ist nicht zulässig. Die erhobenen Daten dürfen ausschließlich zum Zweck des Nachweises der Einhaltung bereichsspezifischer Hygieneregeln genutzt werden. Die Aufbewahrung und Speicherung der erhobenen Daten hat unter Einhaltung der einschlägigen datenschutzrechtlichen Vorschriften zu erfolgen. Die erhobenen Daten sind umgehend zu vernichten oder zu löschen, sobald sie für den in Satz 5 genannten Zweck nicht mehr erforderlich sind.

§ 5

Kontaktnachweis

(1) Soweit in dieser Verordnung die Erfassung von Personendaten in einem Kontaktnachweis zum Zwecke der Kontaktnachverfolgung vorgesehen ist, sind in dem Kontaktnachweis der Vor- und Familienname, die Telefonnummer oder E-Mail-Adresse sowie Datum und Zeitraum der Anwesenheit der betreffenden Person (Veranstaltungsteilnehmende, Leistungsempfängerin oder Leistungsempfänger, Besucherin oder Besucher, Gäste) aufzunehmen. Die betreffende Person hat ihre Personendaten vollständig und wahrheitsgemäß anzugeben. Die oder der Verantwortliche hat die Angaben auf Plausibilität zu kontrollieren sowie sicherzustellen, dass eine Kenntnisnahme der erfassten Daten durch Unbefugte ausgeschlossen ist. Sie oder er darf den Kontaktnachweis ausschließlich zum Zwecke der Auskunftserteilung gegenüber dem zuständigen Gesundheitsamt nach infektionsschutzrechtlichen Vorschriften nutzen. Der Kontaktnachweis ist für die Dauer von vier Wochen unter Einhaltung datenschutzrechtlicher Vorschriften aufzubewahren oder zu speichern und auf Verlangen an das zuständige Gesundheitsamt herauszugeben oder zu übermitteln. Nach Ablauf der Aufbewahrungsfrist ist der Kontaktnachweis zu vernichten oder zu löschen.

(2) Die verpflichtende Dokumentation zur Kontaktnachverfolgung nach Absatz 1 kann auch in elektronischer Form, zum Beispiel mittels einer speziellen Anwendungssoftware (App), erfolgen, wenn sichergestellt ist, dass die in Absatz 1 Satz 1 genannten Daten unter Einhaltung datenschutzrechtlicher Vorschriften erfasst und dem zuständigen Gesundheitsamt unverzüglich zur Verfügung gestellt werden können; die Art und Weise der Datenübermittlung muss für die Bearbeitung durch das zuständige Gesundheitsamt geeignet sein.

§ 6

Testnachweis, Geimpfte und Genesene

(1) Soweit in dieser Verordnung die Vorlage eines Nachweises hinsichtlich des Nichtvorliegens einer Infektion mit dem SARS-CoV-2-Virus (Testnachweis) vorgesehen ist, muss dieser den Anforderungen nach § 2 Nummer 7 der COVID-19-Schutzmaßnahmen-Ausnahmenverordnung entsprechen. Die Nachweisführung hat durch Gewährung der Einsichtnahme in den Testnachweis gemeinsam mit der Einsichtnahme in ein amtliches Ausweisdokument im Original zu erfolgen. Der Testnachweis darf von der oder dem Verantwortlichen ausschließlich zu dem nach dieser Verordnung vorgesehenen Zweck genutzt werden. Die oder der Verantwortliche hat sicherzustellen, dass eine Kenntnisnahme der Daten durch Unbefugte ausgeschlossen ist. Die Sätze 2 bis 4 gelten für den Impfnachweis nach § 2 Nummer 3 der COVID-19-Schutzmaßnahmen-Ausnahmenverordnung und den Genesenennachweis nach § 2 Nummer 5 der COVID-19-Schutzmaßnahmen-Ausnahmenverordnung entsprechend.

(2) Die in dieser Verordnung vorgesehene Pflicht zur Vorlage eines Testnachweises gilt nicht

1. für Kinder bis zum vollendeten sechsten Lebensjahr sowie für vom Schulbesuch zurückgestellte Kinder,
2. vorbehaltlich des § 24 Absatz 1 bis 3 für Schülerinnen und Schüler, die im Rahmen eines verbindlichen Schutzkonzeptes der von ihnen besuchten Schule regelmäßig, auch während der Ferien im Sinne des Brandenburgischen Schulgesetzes, mindestens an zwei verschiedenen Tagen pro Woche, auf das Vorliegen einer Infektion mit dem SARS-CoV-2-Virus getestet werden; als Nachweis ist auch eine von der getesteten Person oder, sofern diese nicht volljährig ist, von einem Sorgeberechtigten unterzeichnete Bescheinigung über das negative Ergebnis eines ohne fachliche Aufsicht durchgeführten PoC-Antigen-Tests zur Eigenanwendung (Selbsttest) ausreichend,
3. für geimpfte Personen nach § 2 Nummer 2 der COVID-19-Schutzmaßnahmen-Ausnahmenverordnung,
4. für genesene Personen nach § 2 Nummer 4 der COVID-19-Schutzmaßnahmen-Ausnahmenverordnung.

(3) In Landkreisen und kreisfreien Städten, in denen laut Veröffentlichung des Robert Koch-Instituts (<https://www.rki.de/inzidenzen>) innerhalb der letzten sieben Tage pro 100 000 Einwohnerinnen und Einwohnern kumulativ weniger als 20 Neuinfektionen mit dem SARS-CoV-2-Virus für fünf Tage ununterbrochen vorliegen und in denen die zuständige Behörde die Unterschreitung in geeigneter Weise öffentlich bekanntgegeben hat, entfällt die in dieser Verordnung vorgesehene Pflicht zur Vorlage eines Testnachweises ab dem Tag nach der Bekanntgabe der Unterschreitung. Satz 1 gilt nicht in den Fällen des § 13 Absatz 3 und der §§ 22 bis 24 sowie für die Ausübung von Kontaktsport nach § 18 Absatz 1. Die zuständige Behörde hat im Rahmen der öffentlichen Bekanntgabe auf die Rechtsfolgen nach den Sätzen 1 und 2 hinzuweisen. Wenn in dem betreffenden Landkreis oder der betreffenden kreisfreien Stadt die Sieben-Tage-Inzidenz an fünf aufeinanderfolgenden Tagen den Schwellenwert von 20 wieder überschreitet, hat die zuständige Behörde die Überschreitung unverzüglich in geeigneter Weise öffentlich bekanntzugeben; Satz 3 gilt entsprechend. Ab dem Tag nach der Bekanntgabe gilt wieder die in dieser Verordnung vorgesehene Pflicht zur Vorlage eines Testnachweises.

§ 7

2G-Modell

Sofern Veranstalterinnen oder Veranstalter von Veranstaltungen nach den §§ 10 und 22 Absatz 2, Betreiberinnen oder Betreiber von Einrichtungen nach den §§ 14, 15, 18 bis 21 und 22 Absatz 1 oder Anbieterinnen oder Anbieter von Angeboten nach § 16 vorsehen, den Zutritt ausschließlich geimpften Personen nach § 2 Nummer 2 der COVID-19-Schutzmaßnahmen-Ausnahmenverordnung, genesenen Personen nach § 2 Nummer 4 der COVID-19-Schutzmaßnahmen-Ausnahmenverordnung und Kindern bis zum vollendeten zwölften Lebensjahr zu gewähren (2G-Modell), entfallen nach Maßgabe dieser Verordnung einzelne Vorgaben zum Infektionsschutz, wenn die Verantwortlichen auf der Grundlage eines individuellen Hygienekonzeptes durch geeignete organisatorische Maßnahmen Folgendes sicherstellen:

1. die Zutrittsgewährung ausschließlich für
 - a) geimpfte Personen nach § 2 Nummer 2 der COVID-19-Schutzmaßnahmen-Ausnahmenverordnung, die einen auf sie ausgestellten Impfnachweis nach § 2 Nummer 3 der COVID-19-Schutzmaßnahmen-Ausnahmenverordnung vorlegen,
 - b) genesene Personen nach § 2 Nummer 4 der COVID-19-Schutzmaßnahmen-Ausnahmenverordnung, die einen auf sie ausgestellten Genesenennachweis nach § 2 Nummer 5 der COVID-19-Schutzmaßnahmen-Ausnahmenverordnung vorlegen,
 - c) Kinder bis zum vollendeten zwölften Lebensjahr,
2. den Einsatz ausschließlich von Personal, das die Voraussetzungen nach Nummer 1 Buchstabe a oder b erfüllt; dies gilt nicht für Personal, das dauerhaft keinen direkten Gäste- oder Kundenkontakt hat,
3. die Anbringung eines deutlich erkennbaren Hinweises im Zutrittsbereich, dass der Zutritt nur den in Nummer 1 genannten Personen gewährt wird,
4. die vorherige schriftliche Anzeige der Inanspruchnahme des 2G-Modells gegenüber dem zuständigen Gesundheitsamt.

§ 8

Arbeitsschutz, besondere Abstands- und Hygieneregeln

(1) Arbeitgeberinnen und Arbeitgeber haben auf der Grundlage einer angepassten Gefährdungsbeurteilung ein Hygienekonzept umzusetzen. Bei der Festlegung der Maßnahmen sind die Anforderungen der vom Bundesministerium für Arbeit und Soziales bekannt gemachten SARS-CoV-2-Arbeitsschutzverordnung und der SARS-CoV-2-Arbeitsschutzregel, die einschlägigen besonderen Hygieneregeln und -empfehlungen des Robert Koch-Instituts zum Infektionsschutz sowie die entsprechenden Vorgaben und Hinweise der Arbeitsschutzbehörde und des zuständigen Unfallversicherungsträgers zum Arbeitsschutz und dazu vorhandene branchenspezifische Konkretisierungen zu beachten.

(2) Im Bereich der Kindertagesbetreuung im Sinne des Kindertagesstättengesetzes sind die Regelungen des Rahmenhygieneplanes für Kindereinrichtungen einschließlich der ergänzenden Vorgaben zum „Infektions- und Arbeitsschutz in Kindertageseinrichtungen in Brandenburg im Zusammenhang mit dem Corona-Virus SARS-CoV-2/COVID-19“ (https://mbjs.brandenburg.de/media_fast/6288/ergaenzung_zum_rahmenhygieneplan_gemaess_%C2%A7_36_i._v._m._%C2%A7_33_infektionsschutzgesetz.pdf) zu beachten.

(3) Im Bereich der Schulen nach § 16 des Brandenburgischen Schulgesetzes und der Schulen in freier Trägerschaft sind die Regelungen zum „Infektions- und Arbeitsschutz in den Schulen in Brandenburg im Zusammenhang mit dem Corona-Virus SARS-CoV-2/COVID-19 (Ergänzung zum Hygieneplan)“ (https://mbjs.brandenburg.de/media_fast/6288/3._ergaenzung_-_rahmenhygieneplan_in_schulen_msgiv_3.pdf) zu beachten.

§ 9

Religiöse Veranstaltungen, nicht-religiöse Hochzeiten und Bestattungen

Veranstalterinnen und Veranstalter von religiösen Veranstaltungen außerhalb und innerhalb von Kirchen, Moscheen, Synagogen und sakralen Räumlichkeiten anderer Glaubensgemeinschaften sowie von nicht-religiösen Hochzeiten und Bestattungen haben auf der Grundlage eines individuellen Hygienekonzeptes durch geeignete organisatorische Maßnahmen Folgendes sicherzustellen:

1. die Steuerung und Beschränkung des Zutritts und des Aufenthalts aller Teilnehmenden,
2. die Erfassung der Personendaten aller Teilnehmenden in einem Kontaktnachweis nach § 5 zum Zwecke der Kontaktnachverfolgung,
3. die Einhaltung des Abstandsgebots mit der Möglichkeit, dass der Abstand zwischen festen Sitzplätzen auf bis zu 1 Meter verringert werden kann; auf die Einhaltung des Abstandsgebots kann verzichtet werden, wenn alle Personen durchgehend eine FFP2-Maske ohne Ausatemventil tragen,
4. bei Veranstaltungen in geschlossenen Räumen
 - a) beim Gemeindegesang die Einhaltung eines Abstands von mindestens 2 Metern zwischen allen Teilnehmenden,
 - b) das verpflichtende Tragen einer medizinischen Maske durch alle Teilnehmenden; die Tragepflicht gilt nicht für Teilnehmende, die sich auf einem festen Sitzplatz aufhalten, sofern zwischen den Sitzplätzen ein Abstand von mindestens 1 Meter eingehalten wird,
 - c) den regelmäßigen Austausch der Raumluft durch Frischluft.

§ 10

Sonstige Veranstaltungen

(1) Veranstalterinnen und Veranstalter von Veranstaltungen haben auf der Grundlage eines individuellen Hygienekonzeptes durch geeignete organisatorische Maßnahmen Folgendes sicherzustellen:

1. die Steuerung des Zutritts und des Aufenthalts aller Personen,
2. für Veranstaltungseinrichtungen mit einer regulären Besucherkapazität von mehr als 1 000 Personen die Beschränkung der Personenzahl auf höchstens 1 000 Personen zuzüglich höchstens 50 Prozent der über 1 000 Personen hinausgehenden regulären Besucherkapazität, jedoch nicht mehr als 5 000 gleichzeitig teilnehmende Besucherinnen und Besucher,
3. die Zutrittsgewährung nur für Besucherinnen und Besucher, die einen auf sie ausgestellten Testnachweis vorlegen; die Vorlagepflicht gilt nicht für Veranstaltungen unter freiem Himmel mit bis zu 500 gleichzeitig teilnehmenden Besucherinnen und Besuchern sowie für Veranstaltungen ohne Unterhaltungscharakter in geschlossenen Räumen mit bis zu 100 gleichzeitig teilnehmenden Besucherinnen und Besuchern,

4. die Erfassung der Personendaten aller Besucherinnen und Besucher in einem Kontaktnachweis nach § 5 zum Zwecke der Kontaktnachverfolgung,
 5. die Einhaltung des Abstandsgebots mit der Möglichkeit, dass der Abstand zwischen festen Sitzplätzen auf bis zu 1 Meter verringert werden kann; auf die Einhaltung des Abstandsgebots kann verzichtet werden, wenn alle Personen durchgehend eine FFP2-Maske ohne Ausatemventil tragen,
 6. in geschlossenen Räumen
 - a) den regelmäßigen Austausch der Raumluft durch Frischluft,
 - b) das verpflichtende Tragen einer medizinischen Maske durch alle Personen; die Tragepflicht gilt nicht für Personen, die sich auf einem festen Sitzplatz aufhalten, sofern zwischen den Sitzplätzen ein Abstand von mindestens 1 Meter eingehalten wird; bei Gerichtsverhandlungen gilt sie auch dann nicht, wenn die Ausbreitung übertragungsfähiger Tröpfchenpartikel durch geeignete technische Vorrichtungen mit gleicher Wirkung wie durch das Tragen einer medizinischen Maske verringert wird.
- (2) Abweichend von Absatz 1 Nummer 2 kann das zuständige Gesundheitsamt auf Antrag in besonderen Einzelfällen Ausnahmen von der Begrenzung auf 5 000 gleichzeitig teilnehmende Besucherinnen und Besucher zulassen, sofern keine zwingenden infektiologischen Gründe entgegenstehen. Dem Antrag ist ein individuelles Hygienekonzept beizufügen, in dem insbesondere dargestellt ist, wie die erhöhten Anforderungen des Infektionsschutzes im konkreten Einzelfall sichergestellt werden.
- (3) Absatz 1 Nummer 2, 3, 5 und 6 Buchstabe b gilt unter den Voraussetzungen des § 7 nicht im Falle der Zutrittsgewährung nach dem 2G-Modell.

§ 11

Private Feiern und sonstige Zusammenkünfte im Familien-, Freundes- oder Bekanntenkreis

Private Feiern und sonstige Zusammenkünfte im Familien-, Freundes- oder Bekanntenkreis, die im privaten Wohnraum und im zugehörigen befriedeten Besitztum oder in öffentlichen oder angemieteten Räumen stattfinden, sind

1. unter freiem Himmel mit bis zu 100 und
2. in geschlossenen Räumen mit bis zu 50

gleichzeitig anwesenden Gästen zulässig. Die allgemeinen Hygieneregeln nach § 2 Absatz 1 sind einzuhalten. Bei Zusammenkünften außerhalb des privaten Raums ist auch das Abstandsgebot zu beachten.

§ 12

Verkaufsstellen des Einzel- und Großhandels, Kaufhäuser, Outlet-Center, Einkaufszentren

(1) Betreiberinnen und Betreiber von Verkaufsstellen des Einzel- und Großhandels haben auf der Grundlage eines individuellen Hygienekonzeptes durch geeignete organisatorische Maßnahmen Folgendes sicherzustellen:

1. die Steuerung und Beschränkung des Zutritts und des Aufenthalts aller Personen,
2. die Einhaltung des Abstandsgebots,
3. in geschlossenen Räumen
 - a) das verpflichtende Tragen einer medizinischen Maske durch alle Personen,
 - b) den regelmäßigen Austausch der Raumluft durch Frischluft.

(2) Betreiberinnen und Betreiber von Kaufhäusern, Outlet-Centern, Einkaufszentren und vergleichbaren Einrichtungen haben auf der Grundlage eines individuellen Hygienekonzeptes durch geeignete organisatorische Maßnahmen

die Abstands- und Hygieneregeln nach Absatz 1 außerhalb der einzelnen Verkaufsstellen auch in den für den Publikumsverkehr zugänglichen Bereichen der Einrichtungen sicherzustellen.

§ 13

Körpernahe Dienstleistungen

(1) Betreiberinnen und Betreiber von Einrichtungen, die Dienstleistungen erbringen, bei denen dienstleistungsbedingt das Abstandsgebot zwischen der Leistungserbringerin oder dem Leistungserbringer und der Leistungsempfängerin oder dem Leistungsempfänger nicht eingehalten werden kann, haben auf der Grundlage eines individuellen Hygienekonzeptes durch geeignete organisatorische Maßnahmen Folgendes sicherzustellen:

1. die Steuerung und Beschränkung des Zutritts und des Aufenthalts aller Personen,
2. die Erfassung der Personendaten der Leistungsempfängerinnen und Leistungsempfänger in einem Kontaktnachweis nach § 5 zum Zwecke der Kontaktnachverfolgung,
3. die Einhaltung des Abstandsgebots außerhalb der Leistungserbringung,
4. in geschlossenen Räumen
 - a) das verpflichtende Tragen einer medizinischen Maske durch alle Personen,
 - b) den regelmäßigen Austausch der Raumluft durch Frischluft.

(2) Die Tragepflicht nach Absatz 1 Nummer 4 Buchstabe a gilt nicht, wenn die besondere Eigenart der Dienstleistung das Tragen einer medizinischen Maske nicht zulässt. In diesen Fällen ist die Inanspruchnahme der Dienstleistung nur dann zulässig, wenn die Leistungsempfängerin oder der Leistungsempfänger vor der Leistungserbringung einen auf sie oder ihn ausgestellten Testnachweis vorlegt. Die Pflicht zur Vorlage eines Testnachweises gilt nicht im Gesundheitsbereich bei der Erbringung medizinischer, therapeutischer oder pflegerischer Leistungen.

(3) Die Erbringung von sexuellen Dienstleistungen ist zulässig, wenn über die Sicherstellung der in Absatz 1 Nummer 1 bis 3 und 4 Buchstabe b genannten Maßnahmen hinaus

1. die Beteiligten asymptomatisch im Sinne von § 2 Nummer 1 der COVID-19-Schutzmaßnahmen-Ausnahmenverordnung sind und vor der Durchführung der sexuellen Dienstleistung einen auf sie ausgestellten Testnachweis vorlegen,
2. die Beteiligten, solange die sexuelle Dienstleistung nicht erbracht wird, und alle sonstigen Personen in geschlossenen Räumen eine medizinische Maske tragen sowie
3. das Hygienekonzept nach Absatz 1 auch das besondere Infektionsrisiko der angebotenen Dienstleistung berücksichtigt.

§ 14

Gaststätten und vergleichbare Einrichtungen

(1) Betreiberinnen und Betreiber von Gaststätten haben auf der Grundlage eines individuellen Hygienekonzeptes durch geeignete organisatorische Maßnahmen Folgendes sicherzustellen:

1. die Steuerung und Beschränkung des Zutritts und des Aufenthalts aller Personen,
2. die Zutrittsgewährung nur für Gäste, die einen auf sie ausgestellten Testnachweis vorlegen; die Vorlagepflicht gilt nicht für Gäste, die ausschließlich in den Außenbereichen der Gaststätte bewirtet werden oder die Sanitäreinrichtungen der Gaststätte aufsuchen,
3. die Erfassung der Personendaten aller Gäste in einem Kontaktnachweis nach § 5 zum Zwecke der Kontaktnachverfolgung,

4. die Einhaltung des Abstandsgebots zwischen den Gästen unterschiedlicher Tische sowie in Wartesituationen,
5. in geschlossenen Räumen
 - a) das verpflichtende Tragen einer medizinischen Maske durch alle Personen, soweit sie sich nicht auf ihrem festen Platz aufhalten,
 - b) den regelmäßigen Austausch der Raumluft durch Frischluft.
- (2) Die Maßnahmen nach Absatz 1 Nummer 2 und 3 gelten nicht für
 1. Gaststätten, die zubereitete Speisen oder Getränke ausschließlich zur Mitnahme im Rahmen des Außerhausverkaufs abgeben und keine Abstell- oder Sitzgelegenheiten bereitstellen,
 2. Gaststätten im Reisegewerbe im Sinne des Brandenburgischen Gaststättengesetzes,
 3. Verpflegungseinrichtungen (Mensen und Cafeterien) an Hochschulstandorten sowie an betrieblichen, beruflichen oder vergleichbaren Fortbildungseinrichtungen,
 4. Kantinen für Betriebsangehörige sowie für Angehörige von Polizei und Zoll,
 5. Rastanlagen und Autohöfe an Bundesautobahnen,
 6. die Verpflegung im Zusammenhang mit Übernachtungsangeboten nach § 15.
- (3) Absatz 1 Nummer 2, 4 und 5 Buchstabe a gilt unter den Voraussetzungen des § 7 nicht im Falle der Zutritts-gewährung nach dem 2G-Modell. Gäste, die ausschließlich in den Außenbereichen der Gaststätte bewirtet werden, können die Sanitäreinrichtungen der Gaststätte abweichend von § 7 Nummer 1 aufsuchen.

§ 15

Beherbergung

- (1) Betreiberinnen und Betreiber von Beherbergungsstätten haben auf der Grundlage eines individuellen Hygienekonzeptes durch geeignete organisatorische Maßnahmen Folgendes sicherzustellen:
 1. die Steuerung und Beschränkung des Zutritts und des Aufenthalts aller Personen,
 2. die Beherbergung nur von Gästen, die vor Beginn der Beherbergung einen auf sie ausgestellten Testnachweis vorlegen,
 3. in gemeinschaftlich genutzten Räumen
 - a) die Einhaltung des Abstandsgebots,
 - b) das verpflichtende Tragen einer medizinischen Maske durch alle Personen,
 - c) einen regelmäßigen Austausch der Raumluft durch Frischluft.
- (2) Absatz 1 Nummer 2 und 3 Buchstabe a und b gilt unter den Voraussetzungen des § 7 nicht im Falle der Zutritts-gewährung nach dem 2G-Modell.

§ 16

Reisebusreisen, Stadtrundfahrten, Schiffsausflüge

- (1) Anbieterinnen und Anbieter von Reisebusreisen, Stadtrundfahrten, Schiffsausflügen und vergleichbaren touristischen Angeboten haben auf der Grundlage eines individuellen Hygienekonzeptes durch geeignete organisatorische Maßnahmen Folgendes sicherzustellen:

1. die Steuerung und Beschränkung des Zutritts und des Aufenthalts aller Personen,
 2. die Beförderung nur von Fahrgästen, die vor Fahrtbeginn einen auf sie ausgestellten Testnachweis vorlegen,
 3. die Erfassung der Personendaten aller Fahrgäste in einem Kontaktnachweis nach § 5 zum Zwecke der Kontaktnachverfolgung,
 4. den Aufenthalt der Fahrgäste während der Fahrt auf festen Sitzplätzen,
 5. in den Innenbereichen der Fahrzeuge das verpflichtende Tragen einer medizinischen Maske durch alle Personen; dies gilt nicht für das Fahrpersonal während der Fahrt sowie bei der Nutzung gastronomischer Angebote,
 6. in den Innenbereichen der Fahrzeuge einen regelmäßigen Austausch der Raumlufth durch Frischluft.
- (2) Absatz 1 Nummer 2, 4 und 5 gilt unter den Voraussetzungen des § 7 nicht im Falle der Zutritts-gewährung nach dem 2G-Modell.

§ 17

Öffentliche Verkehrsmittel, Schülerbeförderung, Verkehrsflughäfen

Alle Personen haben bei der Nutzung des Schienenpersonenfernverkehrs, des öffentlichen Personennahverkehrs einschließlich des Verkehrs mit Taxen und vergleichbaren Angeboten, der Schülerbeförderung sowie sonstiger Verkehrsmittel des öffentlichen Personenverkehrs eine medizinische Maske zu tragen. Die Tragepflicht gilt auch in den für den Publikumsverkehr zugänglichen Gebäuden von Bahnhöfen und Verkehrsflughäfen sowie in den zugehörigen Bereichen (insbesondere Wartebereiche, Haltestellen, Bahnsteige und Bahnhofsvorplätze), die nicht unter freiem Himmel liegen. Sie gilt nicht für das Fahrpersonal während der Fahrt.

§ 18

Sport

- (1) Betreiberinnen und Betreiber von Sportanlagen haben in geschlossenen Räumen auf der Grundlage eines individuellen Hygienekonzeptes durch geeignete organisatorische Maßnahmen Folgendes sicherzustellen:
1. die Steuerung und Beschränkung des Zutritts und des Aufenthalts aller Personen,
 2. die Zutritts-gewährung nur für Sportausübende, die einen auf sie ausgestellten Testnachweis vorlegen; für nicht volljährige Sportausübende ist als Nachweis auch eine von einer sorgeberechtigten Person unterzeichnete Bescheinigung über das negative Ergebnis eines ohne fachliche Aufsicht durchgeführten PoC-Antigen-Tests zur Eigenanwendung (Selbsttest) zulässig,
 3. die Erfassung der Personendaten aller Sportausübenden in einem Kontaktnachweis nach § 5 zum Zwecke der Kontaktnachverfolgung,
 4. die Einhaltung des Abstandsgebots außerhalb der Sportausübung,
 5. das verpflichtende Tragen einer medizinischen Maske durch alle Sportausübenden in den Umkleideräumen,
 6. die Untersagung der gemeinsamen Ausübung von Kontaktsport mit mehr als 30 Sportausübenden,
 7. den regelmäßigen Austausch der Raumlufth durch Frischluft.
- (2) Die Maßnahmen nach Absatz 1 Nummer 2 bis 6 gelten nicht für
1. Sportanlagen, soweit in diesen ausschließlich ärztlich verordneter Sport oder Sport zu sozialtherapeutischen Zwecken ausgeübt wird,

2. den Schulbetrieb und die Kindertagesbetreuung sowie für Lehrveranstaltungen in der Sportpraxis an Hochschulen,
 3. den Trainings- und Wettkampfbetrieb der Berufssportlerinnen und -sportler, der Bundesligateams sowie der Leistungssportlerinnen und -sportler der Bundes- und Landeskader, der im Rahmen eines Nutzungs- und Hygienekonzeptes des jeweiligen Sportfachverbandes stattfindet,
 4. die Aus-, Fort- und Weiterbildung von Rettungsschwimmerinnen und Rettungsschwimmern.
- (3) Die Erfüllung der Verpflichtungen nach Absatz 1 können auf Dritte übertragen werden. Die Verantwortlichkeit der jeweiligen Betreiberin oder des jeweiligen Betreibers bleibt unberührt.
- (4) Absatz 1 Nummer 2, 4, 5 und 6 gilt unter den Voraussetzungen des § 7 nicht im Falle der Zutrittsgewährung nach dem 2G-Modell.

§ 19

Innen-Spielplätze

- (1) Betreiberinnen und Betreiber von Innen-Spielplätzen haben auf der Grundlage eines individuellen Hygienekonzeptes durch geeignete organisatorische Maßnahmen Folgendes sicherzustellen:
1. die Steuerung und Beschränkung des Zutritts und des Aufenthalts aller Personen,
 2. die Zutrittsgewährung nur für Besucherinnen und Besucher, die einen auf sie ausgestellten Testnachweis vorlegen,
 3. die Erfassung der Personendaten aller Besucherinnen und Besucher in einem Kontaktnachweis nach § 5 zum Zwecke der Kontaktnachverfolgung,
 4. die Einhaltung des Abstandsgebots außerhalb der Spielflächen,
 5. das verpflichtende Tragen einer medizinischen Maske durch alle Besucherinnen und Besucher außerhalb der Spielflächen,
 6. einen regelmäßigen Austausch der Raumluft durch Frischluft.
- (2) Absatz 1 Nummer 2, 4 und 5 gilt unter den Voraussetzungen des § 7 nicht im Falle der Zutrittsgewährung nach dem 2G-Modell.

§ 20

Kultur- und Freizeiteinrichtungen

- (1) Betreiberinnen und Betreiber von Gedenkstätten, Museen, Ausstellungshäusern, Galerien, Planetarien, Archiven, öffentlichen Bibliotheken, Freizeitparks, Tierparks, Wildgehegen, Zoologischen und Botanischen Gärten haben auf der Grundlage eines individuellen Hygienekonzeptes durch geeignete organisatorische Maßnahmen Folgendes sicherzustellen:
1. die Steuerung und Beschränkung des Zutritts und des Aufenthalts aller Personen,
 2. die Erfassung der Personendaten aller Besucherinnen und Besucher in einem Kontaktnachweis nach § 5 zum Zwecke der Kontaktnachverfolgung,
 3. die Einhaltung des Abstandsgebots mit der Möglichkeit, dass der Abstand zwischen festen Sitzplätzen auf bis zu 1 Meter verringert werden kann; auf die Einhaltung des Abstandsgebots kann verzichtet werden, wenn alle Personen durchgehend eine FFP2-Maske ohne Ausatemventil tragen,
 4. in geschlossenen Räumen

- a) das verpflichtende Tragen einer medizinischen Maske durch alle Personen; die Tragepflicht gilt nicht für Besucherinnen und Besucher, die sich auf einem festen Sitzplatz aufhalten, sofern zwischen den Sitzplätzen ein Abstand von mindestens 1 Meter eingehalten wird,
 - b) den regelmäßigen Austausch der Raumlufte durch Frischluft.
- (2) Betreiberinnen und Betreiber von Theatern, Konzert- und Opernhäusern, Kinos, Messen, Ausstellungen, Spezialmärkten, Jahrmärkten, Volksfesten, Spielhallen, Spielbanken und Wettannahmestellen haben auf der Grundlage eines individuellen Hygienekonzeptes durch geeignete organisatorische Maßnahmen Folgendes sicherzustellen:
1. die Steuerung des Zutritts und des Aufenthalts aller Personen,
 2. für Einrichtungen mit einer regulären Besucherkapazität von mehr als 1 000 Personen die Beschränkung der Personenzahl auf höchstens 1 000 Personen zuzüglich höchstens 50 Prozent der über 1 000 Personen hinausgehenden regulären Besucherkapazität, jedoch nicht mehr als 5 000 gleichzeitig teilnehmende Besucherinnen und Besucher; dies gilt nicht für Autokinos, Autotheater, Autokonzerte und vergleichbare Angebote,
 3. die Zutrittsbewilligung nur für Besucherinnen und Besucher, die einen auf sie ausgestellten Testnachweis vorlegen; die Vorlagepflicht gilt nicht für Veranstaltungen unter freiem Himmel mit bis zu 500 gleichzeitig teilnehmenden Besucherinnen und Besuchern,
 4. die Erfassung der Personendaten aller Besucherinnen und Besucher in einem Kontaktnachweis nach § 5 zum Zwecke der Kontaktnachverfolgung,
 5. die Einhaltung des Abstandsgebots mit der Möglichkeit, dass der Abstand zwischen festen Sitzplätzen auf bis zu 1 Meter verringert werden kann; auf die Einhaltung des Abstandsgebots kann verzichtet werden, wenn alle Personen durchgehend eine FFP2-Maske ohne Ausatemventil tragen,
 6. in geschlossenen Räumen
 - a) das verpflichtende Tragen einer medizinischen Maske durch alle Personen; die Tragepflicht gilt nicht für Besucherinnen und Besucher, die sich auf einem festen Sitzplatz aufhalten, sofern zwischen den Sitzplätzen ein Abstand von mindestens 1 Meter eingehalten wird,
 - b) den regelmäßigen Austausch der Raumlufte durch Frischluft.
- (3) Abweichend von Absatz 2 Nummer 2 kann das zuständige Gesundheitsamt auf Antrag in besonderen Einzelfällen Ausnahmen von der Begrenzung auf 5 000 gleichzeitig teilnehmende Besucherinnen und Besucher zulassen, sofern keine zwingenden infektiologischen Gründe entgegenstehen. Dem Antrag ist ein individuelles Hygienekonzept beizufügen, in dem insbesondere dargestellt ist, wie die erhöhten Anforderungen des Infektionsschutzes im konkreten Einzelfall sichergestellt werden.
- (4) Absatz 2 Nummer 2, 3, 5 und 6 Buchstabe a gilt unter den Voraussetzungen des § 7 nicht im Falle der Zutrittsbewilligung nach dem 2G-Modell.
- (5) Betreiberinnen und Betreiber von Schwimmbädern, Spaß- und Freizeitbädern, Freibädern, Saunen, Thermen und Wellnesszentren haben auf der Grundlage eines individuellen Hygienekonzeptes durch geeignete organisatorische Maßnahmen Folgendes sicherzustellen:
1. die Steuerung und Beschränkung des Zutritts und des Aufenthalts aller Personen,
 2. die Zutrittsbewilligung nur für Besucherinnen und Besucher, die einen auf sie ausgestellten Testnachweis vorlegen; die Vorlagepflicht gilt nicht für Freibäder und für Angebote im Zusammenhang mit Übernachtungsangeboten nach § 15,
 3. die Erfassung der Personendaten aller Besucherinnen und Besucher in einem Kontaktnachweis nach § 5 zum Zwecke der Kontaktnachverfolgung,
 4. die Einhaltung des Abstandsgebots außerhalb der Becken,

5. das verpflichtende Tragen einer medizinischen Maske durch alle Personen in den Umkleideräumen,
 6. in geschlossenen Räumen den regelmäßigen Austausch der Raumluft durch Frischluft.
- (6) Absatz 5 Nummer 2, 4 und 5 gilt unter den Voraussetzungen des § 7 nicht im Falle der Zutrittsgewährung nach dem 2G-Modell. Für Schwimmbäder und Freibäder ist die Inanspruchnahme des 2G-Modells ausgeschlossen.

§ 21

Künstlerische Amateurensembles

- (1) Zusammenkünfte künstlerischer Amateurensembles zum Zwecke des Probens und des Auftretens in geschlossenen Räumen sind nur zulässig, wenn alle Künstlerinnen und Künstler
1. über einen auf sie ausgestellten Testnachweis verfügen; dies gilt nicht für Ensembles, bei denen nicht gesungen wird und keine Blasinstrumente gespielt werden,
 2. eine medizinische Maske tragen; die Tragepflicht gilt nicht, wenn die Eigenart der künstlerischen Darbietung dies nicht zulässt,
 3. beim Singen und beim Spielen von Blasinstrumenten einen Abstand von mindestens 2 Metern einhalten.
- (2) Absatz 1 gilt unter den Voraussetzungen des § 7 nicht im Falle der Zutrittsgewährung nach dem 2G-Modell.

§ 22

Diskotheken, Clubs, Festivals

- (1) Betreiberinnen und Betreiber von Diskotheken, Clubs und ähnlichen Einrichtungen haben, soweit sie Tanzlustbarkeiten abhalten, auf der Grundlage eines individuellen Hygienekonzeptes durch geeignete organisatorische Maßnahmen Folgendes sicherzustellen:
1. die Steuerung des Zutritts und des Aufenthalts aller Personen,
 2. für Veranstaltungseinrichtungen mit einer regulären Gästekapazität von mehr als 1 000 Personen die Beschränkung der Personenzahl auf höchstens 1 000 Personen zuzüglich höchstens 50 Prozent der über 1 000 Personen hinausgehenden regulären Gästekapazität, jedoch nicht mehr als 5 000 gleichzeitig teilnehmende Gäste,
 3. die Zutrittsgewährung nur für Gäste, die einen auf sie ausgestellten Testnachweis vorlegen,
 4. die Erfassung der Personendaten aller Gäste in einem Kontaktnachweis nach § 5 zum Zwecke der Kontaktnachverfolgung,
 5. bei Tanzlustbarkeiten, die in geschlossenen Räumen abgehalten werden,
 - a) unbeschadet der Nummer 2 der Aufenthalt von nicht mehr als einem Gast pro zehn Quadratmeter begehbarer Fläche,
 - b) den regelmäßigen Austausch der Raumluft durch Frischluft.
- (2) Absatz 1 gilt für Veranstalterinnen und Veranstalter von Festivals entsprechend. Festivals sind Musik- und Tanzveranstaltungen, bei denen in der Regel während mehrerer Tage im Rahmen eines bestimmten Ablaufprogramms Darbietungen einer Vielzahl von Künstlerinnen und Künstlern erfolgen.
- (3) Abweichend von Absatz 1 Nummer 2 kann das zuständige Gesundheitsamt auf Antrag in besonderen Einzelfällen Ausnahmen von der Begrenzung auf 5 000 gleichzeitig teilnehmende Gäste zulassen, sofern keine zwingenden infektiologischen Gründe entgegenstehen. Dem Antrag ist ein individuelles Hygienekonzept beizufügen, in dem insbesondere dargestellt ist, wie die erhöhten Anforderungen des Infektionsschutzes im konkreten Einzelfall sichergestellt werden.

(4) Absatz 1 Nummer 2, 3 und 5 Buchstabe a gilt unter den Voraussetzungen des § 7 nicht im Falle der Zutritts-gewährung nach dem 2G-Modell.

§ 23

Einrichtungen des Gesundheits- und Sozialwesens

(1) Betreiberinnen und Betreiber von Krankenhäusern, Vorsorge- und Rehabilitationseinrichtungen sowie Pflegeheimen, diesen gleichgestellten Wohnformen und besonderen Wohnformen im Sinne des Neunten Buches Sozialgesetzbuch haben bei Besuchen von Patientinnen und Patienten oder Bewohnerinnen und Bewohnern sicherzustellen, dass

1. der Zutritt gesteuert wird und unnötige physische Kontakte zu Patientinnen und Patienten oder Bewohnerinnen und Bewohnern, zum Personal sowie unter den Besuchenden vermieden werden,
2. soweit möglich, durch bauliche oder andere geeignete Maßnahmen ein wirksamer Schutz der Patientinnen und Patienten oder Bewohnerinnen und Bewohner sowie des Personals vor Infektionen gewährleistet wird,
3. Personendaten in einem Kontaktnachweis nach § 5 zum Zwecke der Kontaktnachverfolgung erfasst werden.

(2) Besucherinnen und Besucher haben während des gesamten Aufenthalts in den Innenbereichen der Einrichtung eine medizinische Maske zu tragen. Besucherinnen und Besucher müssen über

1. einen auf sie ausgestellten Testnachweis nach § 2 Nummer 7 Buchstabe b oder Buchstabe c der COVID-19-Schutzmaßnahmen-Ausnahmenverordnung verfügen und diesen auf Verlangen vorlegen oder
2. über einen Nachweis hinsichtlich des Nichtvorliegens einer Infektion mit dem SARS-CoV-2-Virus in verkörperter oder digitaler Form, dem ein PCR-Test zugrunde liegt, verfügen und diesen auf Verlangen vorlegen; die dem Nachweis zugrunde liegende Testung darf nicht länger als 48 Stunden vor dem Besuch zurückliegen und muss die jeweils geltenden Anforderungen des Robert Koch-Instituts (https://www.rki.de/DE/Content/InfAZ/N/Neuartiges_Coronavirus/Vorl_Testung_nCoV.html?jsessionid=4BA79E976F0F522E8D0D9BE35D1487C4.internet052#doc13490982bodyText5) erfüllen.

Die Einrichtungen in der Pflege und die besonderen Wohnformen im Sinne des Neunten Buches Sozialgesetzbuch haben den Besucherinnen und Besuchern vor dem Besuch die Durchführung einer Testung nach § 2 Nummer 7 Buchstabe c der COVID-19-Schutzmaßnahmen-Ausnahmenverordnung anzubieten.

(3) Personen, bei denen typische Symptome oder sonstige Anhaltspunkte für eine Infektion mit dem SARS-CoV-2-Virus nach § 1 Absatz 1 Nummer 2 vorliegen, sind vom Besuchsrecht ausgeschlossen. Ein Besuchsrecht besteht auch dann nicht, wenn in der jeweiligen Einrichtung aktuell ein aktives SARS-CoV-2-Infektionsgeschehen vorliegt und noch keine wirksamen Maßnahmen zur Isolierung der betroffenen Bewohnerinnen oder Bewohner getroffen werden konnten.

(4) Absatz 3 Satz 2 gilt nicht für Betreuerinnen und Betreuer in Betreuungsangelegenheiten, für Seelsorgerinnen und Seelsorger sowie für die Vornahme erforderlicher gerichtlicher Amtshandlungen. Im Rahmen gerichtlicher Amtshandlungen schließt dies das Anwesenheitsrecht von Verfahrensbeiständen sowie sonstigen Verfahrensbeteiligten ein. Von der Pflicht zur Durchführung eines vorherigen Tests nach Absatz 2 Satz 2 ausgenommen sind externe Personen, deren Zutritt zur Einrichtung zur Aufrechterhaltung des Betriebs der Einrichtung oder für die psychosoziale oder körperliche Gesundheit der Patientinnen und Patienten sowie Bewohnerinnen und Bewohner zwingend erforderlich ist, sofern ein vorheriger Test aus unaufschiebbaren Gründen nicht vorgenommen werden kann. Von der Pflicht zur Durchführung eines vorherigen Tests nach Absatz 2 Satz 2 sind auch Einsatzkräfte von Feuerwehr, Rettungsdienst, Polizei und Katastrophenschutz ausgenommen, deren Zutritt zur Erfüllung eines Einsatzauftrages notwendig ist.

(5) Alle in Einrichtungen nach Absatz 1 Beschäftigten haben zum Schutz der Patientinnen und Patienten sowie der Bewohnerinnen und Bewohner bei der Ausübung körpernaher Tätigkeiten eine FFP2-Maske ohne Ausatemventil zu tragen sowie sich regelmäßig, mindestens an zwei verschiedenen Tagen pro Woche, in der die oder der Beschäftigte zum Dienst eingeteilt ist, einer Testung in Bezug auf eine Infektion mit dem SARS-CoV-2-Virus zu unterziehen und das Ergebnis der Leitung der Einrichtung oder dem zuständigen Gesundheitsamt auf deren jeweiliges Verlangen vorzulegen. Die Einrichtungen sollen die erforderlichen Testungen organisieren. Auf der Grundlage eines von dem zuständigen Gesundheitsamt zu genehmigenden individuellen Testkonzepts können Krankenhäuser vorsehen, dass ihre

Beschäftigten abweichend von Satz 1 nur mindestens einmal pro Woche einer Testung in Bezug auf eine Infektion mit dem SARS-CoV-2-Virus zu unterziehen sind. Für Pflegeheime, diesen gleichgestellte Wohnformen und besondere Wohnformen im Sinne des Neunten Buches Sozialgesetzbuch gilt Satz 3 mit der Maßgabe, dass darüber hinaus

1. in der jeweiligen Einrichtung mindestens 75 Prozent der Bewohnerinnen und Bewohner geimpfte Personen nach § 2 Nummer 2 der COVID-19-Schutzmaßnahmen-Ausnahmenverordnung oder genesene Personen nach § 2 Nummer 4 der COVID-19-Schutzmaßnahmen-Ausnahmenverordnung sind und
2. die jeweilige Einrichtung ihren Beschäftigten die Möglichkeit gegeben hat, sich gegen das SARS-CoV-2-Virus impfen zu lassen.

(6) Für Beschäftigte von ambulanten Pflegediensten, von teilstationären Einrichtungen der Eingliederungshilfe und von teilstationären Pflegeeinrichtungen (Tages- oder Nachtpflege) einschließlich des für die Beförderung der Leistungsempfängenden eingesetzten Personals gelten die Tragepflicht und die Testpflicht nach Absatz 5 entsprechend.

(7) Die Befreiungstatbestände nach § 4 Absatz 4 gelten nicht in den Fällen des Absatzes 2 Satz 1, des Absatzes 5 Satz 1 und des Absatzes 6.

(8) In Pflegeheimen, diesen gleichgestellten Wohnformen und besonderen Wohnformen im Sinne des Neunten Buches Sozialgesetzbuch, in denen

1. mindestens 75 Prozent der Bewohnerinnen und Bewohner geimpfte Personen nach § 2 Nummer 2 der COVID-19-Schutzmaßnahmen-Ausnahmenverordnung oder genesene Personen nach § 2 Nummer 4 der COVID-19-Schutzmaßnahmen-Ausnahmenverordnung sind,
2. die Beschäftigten die Möglichkeit zur Impfung hatten und
3. aktuell kein aktives SARS-CoV-2-Infektionsgeschehen vorliegt,

gilt Absatz 2 Satz 1 mit der Maßgabe, dass die Pflicht zum Tragen einer medizinischen Maske während des Aufenthalts im Zimmer der Bewohnerin oder des Bewohners entfällt, sofern das Abstandsgebot auch gegenüber Dritten eingehalten wird.

(9) Abweichend von Absatz 5 Satz 1 und Absatz 6 dürfen Beschäftigte eine medizinische Maske tragen, sofern sie geimpfte Personen nach § 2 Nummer 2 der COVID-19-Schutzmaßnahmen-Ausnahmenverordnung oder genesene Personen nach § 2 Nummer 4 der COVID-19-Schutzmaßnahmen-Ausnahmenverordnung sind.

§ 24

Schulen, Kindertagesstätten und Kindertagespflegestellen

(1) Der Zutritt zu Schulen nach § 16 des Brandenburgischen Schulgesetzes und in freier Trägerschaft ist allen Personen untersagt, die der jeweiligen Schule keinen auf sie ausgestellten Testnachweis vorlegen; hierauf ist im Eingangsbereich der betreffenden Schule hinzuweisen. Zu Schulen gehören auch deren Außenanlagen, soweit sie für eine ausschließliche Nutzung durch die Schulen bestimmt sind. Das Zutrittsverbot nach Satz 1 gilt nicht für Personen,

1. die unmittelbar nach dem Betreten der Schule eine Testung in Bezug auf eine Infektion mit dem SARS-CoV-2-Virus durchführen; bei einem positiven Testergebnis ist die Schule unverzüglich zu verlassen,
2. die Schülerinnen oder Schüler zum Unterricht in der Primarstufe, zur Notbetreuung in Grundschulen oder zum Unterricht in Förderschulen bringen oder sie von dort abholen,
3. deren Zutritt zur Schule zur Aufrechterhaltung des Betriebs der Schule zwingend erforderlich ist (insbesondere zur Durchführung notwendiger betriebs- oder einrichtungserhaltender Bau- oder Reparaturmaßnahmen),
4. deren Zutritt zur Schule zur Erfüllung eines Einsatzauftrages der Feuerwehr, des Rettungsdienstes, der Polizei oder des Katastrophenschutzes notwendig ist,
5. deren Zutritt zur Schule zeitlich außerhalb des regulären Schulbetriebs erfolgt,

6. deren Zutritt zur Schule zum Zwecke der Durchführung von Blut-, Blutplasma- und Knochenmark-Spendeterminen erforderlich ist,
7. deren Zutritt zur Schule zum Zwecke der Wahrnehmung von Aufgaben der Kinder- und Jugendgesundheitsdienste sowie der Zahnärztlichen Dienste der Gesundheitsämter erforderlich ist.

(2) Für Schülerinnen und Schüler sowie für das Schulpersonal sind der Zutritt zur Schule und die Teilnahme am Präsenzunterricht nur zulässig, wenn sie an zwei von der jeweiligen Schule bestimmten, nicht aufeinanderfolgenden Tagen pro Woche einen auf sie ausgestellten Testnachweis vorlegen. Als Nachweis ist auch eine von der getesteten Person oder, sofern diese nicht volljährig ist, von einem Sorgeberechtigten unterzeichnete Bescheinigung über das negative Ergebnis eines ohne fachliche Aufsicht durchgeführten PoC-Antigen-Tests zur Eigenanwendung (Selbsttest) zulässig.

(3) Für Kindertagesstätten sowie während der Betreuungszeiten für Kindertagespflegestellen gelten die Absätze 1 und 2 entsprechend; ausgenommen sind Kinder in der vorschulischen Kindertagesbetreuung. Satz 1 gilt nicht für Kinder in der Kindertagesbetreuung während der Ferien im Sinne des Brandenburgischen Schulgesetzes.

(4) In Schulen nach Absatz 1 besteht für folgende Personen die Pflicht zum Tragen einer medizinischen Maske:

1. in den Innenbereichen außer während des Schulsports für
 - a) alle Schülerinnen und Schüler ab der Jahrgangsstufe 7,
 - b) alle Lehrkräfte und das sonstige Schulpersonal,
2. in den Innen- und Außenbereichen für alle Besucherinnen und Besucher.

Schülerinnen und Schüler sind von der Tragepflicht bei Klausuren mit einer Dauer ab 240 Minuten befreit, wenn das Abstandsgebot eingehalten wird. Für Schülerinnen und Schüler mit sonderpädagogischem Förderbedarf kann die Schule aus pädagogischen Gründen eine weitergehende Befreiung von der Tragepflicht zulassen. Während des Stoßlüftens in den Schulräumen können Schülerinnen und Schüler sowie Lehrkräfte und das sonstige Schulpersonal die medizinische Maske vorübergehend abnehmen.

(5) Das Singen und das Spielen von Blasinstrumenten ist nur unter Einhaltung eines Abstands von mindestens zwei Metern zulässig.

(6) Bei Auftreten eines Infektionsfalls in der Schule soll das zuständige Gesundheitsamt bei der Anordnung von Absonderungsmaßnahmen nach dem Infektionsschutzgesetz folgende Maßgaben berücksichtigen:

1. Die Anordnung einer Absonderung von Kontaktpersonen wird auf möglichst wenige Personen beschränkt; sie wird insbesondere auf die Schülerinnen und Schüler eingegrenzt, die engen Kontakt zur infizierten Person hatten.
2. Bei asymptomatischen engen Kontaktpersonen endet die Absonderung frühestens nach fünf Tagen mit dem Vorliegen eines Testnachweises nach § 2 Nummer 7 der COVID-19-Schutzmaßnahmen-Ausnahmenverordnung.
3. Gegenüber geimpften Personen nach § 2 Nummer 2 der COVID-19-Schutzmaßnahmen-Ausnahmenverordnung und genesenen Personen nach § 2 Nummer 4 der COVID-19-Schutzmaßnahmen-Ausnahmenverordnung werden keine Absonderungsmaßnahmen angeordnet.

Satz 1 gilt bei Auftreten eines Infektionsfalls in einer Kindertagesstätte oder Kindertagespflegestelle entsprechend.

§ 25

Weitere Bildungs- sowie Aus-, Fort- und Weiterbildungseinrichtungen

(1) Betreiberinnen und Betreiber von Bildungs- sowie Aus-, Fort- und Weiterbildungseinrichtungen sowie Anbieterinnen und Anbieter von Maßnahmen zur Aktivierung und beruflichen Eingliederung, insbesondere von Hochschulen, Musikschulen, Kunstschulen, Volkshochschulen, Fahr-, Flug- und Segelschulen haben auf der Grundlage eines individuellen Hygienekonzeptes durch geeignete organisatorische Maßnahmen Folgendes sicherzustellen:

1. die Steuerung und Beschränkung des Zutritts und des Aufenthalts aller Personen,
2. in geschlossenen Räumen
 - a) das verpflichtende Tragen einer medizinischen Maske durch alle Personen; die Tragepflicht gilt nicht, wenn
 - aa) die Eigenart der Bildungs- oder Aus-, Fort- oder Weiterbildungsmaßnahme dies nicht zulässt oder
 - bb) sich alle Personen auf einem festen Sitzplatz aufhalten und zwischen den Sitzplätzen ein Abstand von mindestens 1 Meter eingehalten wird,
 - b) den regelmäßigen Austausch der Raumluft durch Frischluft.
- (2) Teilnehmende sowie Lehrkräfte müssen einmal in der Woche vor dem Beginn des ersten Unterrichtstages oder der ersten Lehrveranstaltung in Präsenz einen auf sie ausgestellten Testnachweis vorlegen. Als Nachweis ist auch eine von der getesteten Person oder, sofern diese nicht volljährig ist, von einem Sorgeberechtigten unterzeichnete Bescheinigung über das negative Ergebnis eines ohne fachliche Aufsicht durchgeführten PoC-Antigen-Tests zur Eigenanwendung (Selbsttest) zulässig. Satz 1 gilt nicht für Veranstaltungen, die ausschließlich unter freiem Himmel stattfinden, sowie für Kinder und Jugendliche bis zum vollendeten 18. Lebensjahr im Falle des Einzelunterrichts. Bei Unterricht oder Lehrveranstaltungen an mehr als drei aufeinanderfolgenden Tagen besteht die Pflicht nach Satz 1 zweimal in der Woche.
- (3) Der Gesangsunterricht und das Spielen von Blasinstrumenten dürfen nur unter der Voraussetzung erteilt werden, dass die Einhaltung eines Abstands von mindestens zwei Metern zwischen allen Personen gewährleistet ist.
- (4) § 24 bleibt unberührt.

§ 26

Sonstige Einrichtungen mit Publikumsverkehr

Betreiberinnen und Betreiber von sonstigen öffentlich oder im Rahmen eines Besuchs- oder Kundenverkehrs zugänglichen Einrichtungen mit Publikumsverkehr haben auf der Grundlage eines individuellen Hygienekonzeptes durch geeignete organisatorische Maßnahmen Folgendes sicherzustellen:

1. die Steuerung und Beschränkung des Zutritts und des Aufenthalts aller Personen,
2. die Einhaltung des Abstandsgebots,
3. in geschlossenen Räumen
 - a) das verpflichtende Tragen einer medizinischen Maske durch alle Personen,
 - b) den regelmäßigen Austausch der Raumluft durch Frischluft.

§ 27

Bußgeldtatbestände

- (1) Ordnungswidrig im Sinne des § 73 Absatz 1a Nummer 24 des Infektionsschutzgesetzes handelt, wer
 1. vorsätzlich oder fahrlässig entgegen § 7 kein Hygienekonzept umsetzt oder nicht die Einhaltung der genannten Maßnahmen sicherstellt,
 2. vorsätzlich oder fahrlässig entgegen § 8 Absatz 1 Satz 1 kein Hygienekonzept umsetzt,
 3. vorsätzlich oder fahrlässig entgegen § 9 kein Hygienekonzept umsetzt oder nicht die Einhaltung der genannten Maßnahmen sicherstellt,

4. vorsätzlich oder fahrlässig entgegen § 10 Absatz 1 kein Hygienekonzept umsetzt oder nicht die Einhaltung der genannten Maßnahmen sicherstellt, ohne dass eine Ausnahme nach § 10 Absatz 2 oder Absatz 3 vorliegt,
5. vorsätzlich entgegen § 11 private Feiern oder sonstige Zusammenkünfte mit weiteren Personen durchführt oder daran teilnimmt,
6. vorsätzlich oder fahrlässig entgegen § 12 kein Hygienekonzept umsetzt oder nicht die Einhaltung der genannten Maßnahmen sicherstellt,
7. vorsätzlich oder fahrlässig entgegen § 13 Absatz 1 und 2 kein Hygienekonzept umsetzt oder nicht die Einhaltung der genannten Maßnahmen sicherstellt,
8. vorsätzlich oder fahrlässig entgegen § 13 Absatz 3
 - a) kein Hygienekonzept umsetzt oder nicht die Einhaltung der genannten Maßnahmen sicherstellt,
 - b) vor der Durchführung der sexuellen Dienstleistung keinen Testnachweis vorlegt, ohne dass eine Ausnahme nach § 6 Absatz 2 Nummer 3 oder 4 vorliegt,
9. vorsätzlich oder fahrlässig entgegen § 14 Absatz 1 kein Hygienekonzept umsetzt oder nicht die Einhaltung der genannten Maßnahmen sicherstellt, ohne dass eine Ausnahme nach § 14 Absatz 2 oder Absatz 3 vorliegt,
10. vorsätzlich oder fahrlässig entgegen § 15 Absatz 1 kein Hygienekonzept umsetzt oder nicht die Einhaltung der genannten Maßnahmen sicherstellt, ohne dass eine Ausnahme nach § 15 Absatz 2 vorliegt,
11. vorsätzlich oder fahrlässig entgegen § 16 Absatz 1 kein Hygienekonzept umsetzt oder nicht die Einhaltung der genannten Maßnahmen sicherstellt, ohne dass eine Ausnahme nach § 16 Absatz 2 vorliegt,
12. vorsätzlich oder fahrlässig entgegen § 18 Absatz 1 kein Hygienekonzept umsetzt oder nicht die Einhaltung der genannten Maßnahmen sicherstellt, ohne dass eine Ausnahme nach § 18 Absatz 2 oder Absatz 4 vorliegt,
13. vorsätzlich oder fahrlässig entgegen § 19 Absatz 1 kein Hygienekonzept umsetzt oder nicht die Einhaltung der genannten Maßnahmen sicherstellt, ohne dass eine Ausnahme nach § 19 Absatz 2 vorliegt,
14. vorsätzlich oder fahrlässig entgegen § 20 Absatz 1 kein Hygienekonzept umsetzt oder nicht die Einhaltung der genannten Maßnahmen sicherstellt,
15. vorsätzlich oder fahrlässig entgegen § 20 Absatz 2 kein Hygienekonzept umsetzt oder nicht die Einhaltung der genannten Maßnahmen sicherstellt, ohne dass eine Ausnahme nach § 20 Absatz 3 oder Absatz 4 vorliegt,
16. vorsätzlich oder fahrlässig entgegen § 20 Absatz 5 kein Hygienekonzept umsetzt oder nicht die Einhaltung der genannten Maßnahmen sicherstellt, ohne dass eine Ausnahme nach § 20 Absatz 6 vorliegt,
17. vorsätzlich oder fahrlässig entgegen § 22 Absatz 1 oder Absatz 2 kein Hygienekonzept umsetzt oder nicht die Einhaltung der genannten Maßnahmen sicherstellt, ohne dass eine Ausnahme nach § 22 Absatz 3 oder Absatz 4 vorliegt,
18. vorsätzlich entgegen § 23 Absatz 2 Satz 1 keine medizinische Maske trägt, ohne dass eine Ausnahme nach § 23 Absatz 8 vorliegt,
19. vorsätzlich oder fahrlässig entgegen § 23 Absatz 2 Satz 2 einen Besuch zulässt, ohne dass ein Nachweis nach § 23 Absatz 2 Satz 2 oder eine Ausnahme nach § 23 Absatz 4 Satz 3 oder Satz 4 vorliegt,
20. vorsätzlich entgegen § 23 Absatz 3 Besuche zulässt oder einen Besuch durchführt, ohne dass eine Ausnahme nach § 23 Absatz 4 Satz 1 oder 2 vorliegt,
21. vorsätzlich oder fahrlässig entgegen § 23 Absatz 5 Satz 1 oder Absatz 6 bei der Ausübung körpernaher Tätigkeiten keine FFP2-Maske ohne Ausatemventil trägt, ohne dass eine Ausnahme nach § 23 Absatz 9 vorliegt,

22. vorsätzlich oder fahrlässig entgegen § 23 Absatz 5 Satz 1, 3 oder Satz 4 oder Absatz 6 nicht sicherstellt, dass das Personal bei der Ausübung körpernaher Tätigkeiten eine FFP2-Maske ohne Ausatemventil trägt oder dass sich das Personal einer regelmäßigen Testung in Bezug auf eine Infektion mit dem SARS-CoV-2-Virus unterzieht, ohne dass eine Ausnahme nach § 23 Absatz 9 vorliegt,
 23. vorsätzlich oder fahrlässig entgegen § 23 Absatz 5 Satz 1, 3 oder Satz 4 oder Absatz 6 sich nicht einer regelmäßigen Testung in Bezug auf eine Infektion mit dem SARS-CoV-2-Virus unterzieht,
 24. vorsätzlich oder fahrlässig entgegen § 26 kein Hygienekonzept umsetzt oder nicht die Einhaltung der genannten Maßnahmen sicherstellt.
- (2) Ordnungswidrigkeiten im Sinne des Absatzes 1 können mit einer Geldbuße bis zu 25 000 Euro geahndet werden.
- (3) Die Regelsätze für Geldbußen wegen einer Ordnungswidrigkeit nach Absatz 1 sind als Anlage veröffentlicht.

§ 28

Weitere Maßnahmen der Landkreise und kreisfreien Städte

- (1) Die Landkreise und kreisfreien Städte sollen über die Vorgaben dieser Verordnung hinausgehende Schutzmaßnahmen nach dem Infektionsschutzgesetz treffen, wenn und soweit dies wegen örtlicher Besonderheiten oder aufgrund eines regionalen oder lokalen Infektionsgeschehens notwendig ist. Sie können im Wege einer Allgemeinverfügung die Pflicht zum Tragen einer medizinischen Maske auf denjenigen öffentlichen Wegen, Straßen und Plätzen anordnen, auf denen der Mindestabstand von 1,5 Metern durch einen erheblichen Teil der anwesenden Personen nicht eingehalten wird oder aufgrund der räumlichen Verhältnisse oder der Anzahl der anwesenden Personen nicht eingehalten werden kann.
- (2) Die von den Landkreisen und kreisfreien Städten vor dem Inkrafttreten dieser Verordnung auf der Grundlage der
1. SARS-CoV-2-Umgangsverordnung vom 15. Juni 2021 (GVBl. II Nr. 62), die durch die Verordnung vom 9. Juli 2021 (GVBl. II Nr. 65) geändert worden ist und
 2. Zweiten SARS-CoV-2-Umgangsverordnung vom 29. Juli 2021 (GVBl. II Nr. 75), die durch die Verordnung vom 24. August 2021 (GVBl. II Nr. 77) geändert worden ist,

ergänzend getroffenen Schutzmaßnahmen nach dem Infektionsschutzgesetz bleiben in ihrer Wirksamkeit unberührt.

§ 29

Modellprojekte

- (1) Für das Gebiet oder ein Teilgebiet einer Gemeinde kann das fachlich zuständige Ministerium im Einvernehmen mit dem für Gesundheit zuständigen Ministerium in Abstimmung mit dem zuständigen Gesundheitsamt abweichende Regelungen für
1. die Sportausübung,
 2. Kultureinrichtungen und -veranstaltungen
- zulassen (Modellprojekt). Ein Modellprojekt muss
1. der Erprobung von Testkonzepten zur Feststellung einer Infektion mit dem SARS-CoV-2-Virus,
 2. der Erprobung von digitalen Systemen zur Verarbeitung von personenbezogenen Daten und deren Übermittlung an die nach dem Infektionsschutzgesetz zuständigen Behörde zur kurzfristigen und vollständigen Kontaktnachverfolgung und

3. der Untersuchung der Entwicklung des Infektionsgeschehens unter den Bedingungen der Öffnungen von Betrieben und Einrichtungen, vorrangig in den Innenbereichen der Einrichtungen nach Satz 1, in einem Projektgebiet dienen; ein Projektgebiet umfasst ein Teilgebiet einer kreisangehörigen Gemeinde oder kreisfreien Stadt, die das Projektgebiet durch öffentlich bekannt zu gebende Allgemeinverfügung festlegt.
- (2) Ein Modellprojekt ist nur zulässig, wenn das Modellprojekt für einen konkreten Zeitraum befristet und wissenschaftlich begleitet wird sowie ein individuelles Monitoringkonzept vorliegt und in dem Landkreis oder der kreisfreien Stadt die Sieben-Tage-Inzidenz an 14 aufeinanderfolgenden Tagen unter 100 beträgt.
- (3) Das Modellprojekt ist von dem für Gesundheit zuständigen Ministerium in Abstimmung mit dem fachlich zuständigen Ministerium unverzüglich zu beenden, sofern dies aus zwingenden infektiologischen Gründen geboten ist, insbesondere, wenn in dem betreffenden Landkreis oder der betreffenden kreisfreien Stadt die Sieben-Tage-Inzidenz an drei aufeinanderfolgenden Tagen mehr als 100 beträgt.

§ 30

Landtag und kommunale Vertretungskörperschaften

Das Selbstorganisationsrecht des Landtags und der kommunalen Vertretungskörperschaften bleibt von den Maßgaben dieser Verordnung unberührt.

§ 31

Subsidiaritätsklausel

- (1) Weitergehende Schutzmaßnahmen nach dem Infektionsschutzgesetz und nach den aufgrund dieses Gesetzes erlassenen Verordnungen des Bundes bleiben unberührt. Soweit in dieser Verordnung strengere Schutzmaßnahmen angeordnet sind, gelten diese fort.
- (2) Erleichterungen und Ausnahmen von Geboten oder Verboten nach dem fünften Abschnitt des Infektionsschutzgesetzes oder von aufgrund der Vorschriften des fünften Abschnitts des Infektionsschutzgesetzes erlassenen Geboten oder Verboten für Personen, bei denen von einer Immunisierung gegen das SARS-CoV-2-Virus auszugehen ist, bleiben unberührt.

§ 32

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 16. September 2021 in Kraft und mit Ablauf des 13. Oktober 2021 außer Kraft. Gleichzeitig mit dem Inkrafttreten nach Satz 1 tritt die Zweite SARS-CoV-2-Umgangsverordnung vom 29. Juli 2021 (GVBl. II Nr. 75), die durch die Verordnung vom 24. August 2021 (GVBl. II Nr. 77) geändert worden ist, außer Kraft.

Potsdam, den 15. September 2021

Die Ministerin für Soziales, Gesundheit,
Integration und Verbraucherschutz

Ursula Nonnemacher

Allgemeine Begründung

der Dritten SARS-CoV-2-Umgangsverordnung

Die allgemeine Begründung der Dritten SARS-CoV-2-Umgangsverordnung (3. SARS-CoV-2-UmgV) nach § 28a Absatz 5 Satz 1 des Infektionsschutzgesetzes (IfSG) wird hiermit bekannt gemacht.

I.

Allgemeine Erwägungen

Die bundesrechtliche Rechtsgrundlage des § 32 Satz 1 in Verbindung mit § 28 Absatz 1 und § 28a IfSG ermächtigt zum Erlass der notwendigen Schutzmaßnahmen, soweit und solange dies zur Verhinderung der Verbreitung übertragbarer Krankheiten erforderlich ist. Hieraus folgt die Verpflichtung des Verordnungsgebers, das Pandemiegeschehen dauerhaft zu beobachten und bereits angeordnete Schutzmaßnahmen während der Geltungsdauer der Verordnung regelmäßig in kurzzeitigen Abständen auf ihre Geeignetheit, Erforderlichkeit und Angemessenheit zu überprüfen. Dem Verordnungsgeber kommt bei der ständig zu aktualisierenden Bewertung der infektionsschutzrechtlichen Gefahrenlage ein weiter Einschätzungs-, Wertungs- und Gestaltungsspielraum zu, der sich auch auf die Frage erstreckt, zu welchem Zeitpunkt und in welchem Umfang eine Maßnahme im Anschluss an eine solche Neubewertung geändert wird (vgl. OVG Berlin-Brandenburg, Beschluss vom 16. August 2021 – OVG 11 S 86/21 – Rn. 26 f., juris). Je nach epidemiologischer Entwicklung kann eine Verschärfung, Lockerung oder Fortgeltung der bisher angeordneten Schutzmaßnahmen notwendig werden.

Zur Beurteilung der Entwicklung des Infektionsgeschehens im Land Brandenburg legt der Verordnungsgeber folgende Indikatoren zugrunde:

- Anzahl der stationär behandelten COVID-19-Patientinnen und -Patienten innerhalb der letzten sieben Tage pro 100 000 Einwohnerinnen und Einwohnern (Sieben-Tage-Hospitalisierungsinzidenz)¹,
- Anzahl der intensivstationär behandelten COVID-19-Patientinnen und -Patienten in Bezug auf die verfügbaren intensivmedizinischen Behandlungskapazitäten,
- Anzahl der intensivstationär beatmeten COVID-19-Patientinnen und -Patienten in Bezug auf die verfügbaren intensivmedizinischen Behandlungskapazitäten,
- Anzahl der Neuinfektionen innerhalb der letzten sieben Tage pro 100 000 Einwohnerinnen und Einwohnern (Sieben-Tage-Inzidenz),
- der Immunisierungsgrad der Bevölkerung auf Grundlage der Impfquote,
- die Verbreitung besorgniserregender Virusvarianten.

Im Rahmen der fortwährenden Beobachtung und Überprüfung des Pandemiegeschehens hat der Verordnungsgeber festgestellt, dass eine Fortgeltung der im Zuge der Zweiten SARS-CoV-2-Umgangsverordnung angeordneten Schutzmaßnahmen in Gestalt einer neuen 3. SARS-CoV-2-UmgV erforderlich ist.

Die Zahl der wöchentlichen Neuinfizierten steigt kontinuierlich an:

- Vom 23. August bis zum 29. August 2021 wurden 665 Neuinfizierte ermittelt,
- vom 30. August bis zum 5. September 2021 wurden 951 Neuinfizierte ermittelt,
- vom 6. September bis zum 12. September 2021 wurden 1 134 Neuinfizierte ermittelt².

Die Zahl der aktuell an COVID-19 Erkrankten hat sich damit im Zeitraum vom 23. August bis zum 12. September 2021 von circa 1 200 auf circa 2 400 verdoppelt³.

Auch die Zahl der hospitalisierten Fälle steigt zunehmend an (dargestellt wird der Zeitraum vom 23. August bis zum 13. September 2021):

- Die Zahl der stationär behandelten COVID-19-Patientinnen und -Patienten hat sich von 30 Patientinnen und Patienten auf 57 Patientinnen und Patienten fast verdoppelt,

¹ Der Verordnungsgeber betrachtet die Sieben-Tage-Hospitalisierungsinzidenz als Leitindikator zur Beurteilung des Infektionsgeschehens im Land Brandenburg. Sobald ein **Inzidenz-Wert von 7 (Warnwert)** erreicht oder überschritten werden sollte, wird der Verordnungsgeber verschärfende Schutzmaßnahmen nach dem Infektionsschutzgesetz treffen, um die Gesundheit und das Leben der Bürgerinnen und Bürger zu schützen sowie die Funktionsfähigkeit des Gesundheitswesens im Land Brandenburg zu gewährleisten.

² <https://kkm.brandenburg.de/kkm/de/corona/fallzahlen-land-brandenburg/>

³ <https://kkm.brandenburg.de/kkm/de/corona/fallzahlen-land-brandenburg/>

- die Zahl der davon intensivstationär behandelten COVID-19-Patientinnen und -Patienten hat sich von 5 Patientinnen und Patienten auf 16 Patientinnen und Patienten mehr als verdreifacht,
- die Zahl der intensivstationär beatmeten COVID-19-Patientinnen und -Patienten hat sich von 4 Patientinnen und Patienten auf 13 Patientinnen und Patienten ebenfalls mehr als verdreifacht⁴.

Angeichts des Anstiegs der Neuinfektionen sowie der Zahl der hospitalisierten Fälle ist in den nächsten Wochen mit einer weiteren Auslastung der Krankenhauskapazitäten zu rechnen. Dabei gilt es, zuvörderst die Belegung der intensivmedizinischen Kapazitäten mit COVID-19-Patientinnen und -Patienten sorgfältig zu beobachten, da diese Bettenkategorie die Engpassressource bei der Pandemiebekämpfung im stationären Bereich darstellt.

Im Zeitraum vom 23. August bis zum 13. September 2021 hat sich die landesweite Sieben-Tage-Inzidenz von 25,7 auf 44,3 deutlich erhöht. Darüber hinaus ist in einzelnen Kommunen eine hohe Sieben-Tage-Inzidenz von 104,0, 99,9 und 61,7 festzustellen. Lediglich eine Kommune unterschreitet derzeit (noch) eine Sieben-Tage-Inzidenz von 20⁵.

Die Fortgeltung der angeordneten Schutzmaßnahmen rechtfertigt sich auch dadurch, dass die Bevölkerung des Landes Brandenburg noch nicht in ausreichendem Maße durch eine Schutzimpfung gegen SARS-CoV-2-Virus immunisiert worden ist. 60,2 % der brandenburgischen Bevölkerung wurden mindestens einmal gegen das SARS-CoV-2-Virus geimpft, 56,6 % haben einen vollständigen Impfschutz (Stand: 13. September 2021⁶). Die Schutzimpfung gegen das SARS-CoV-2-Virus stellt jedoch den entscheidenden Schlüssel zur Pandemiebekämpfung dar. Alle Impfstoffe, die zurzeit in Deutschland und im Land Brandenburg zur Verfügung stehen, schützen nach derzeitigem Erkenntnisstand bei vollständiger Impfung wirksam vor einer schweren Erkrankung⁷.

In den letzten Wochen und Monaten ist es im Land Brandenburg zu einem deutlichen Anstieg von Infektionen mit der SARS-CoV-2-Virusvariante VOC B.1.617.2 (Delta) gekommen. In der Kalenderwoche 35 entfielen im Land Brandenburg von den gemeldeten COVID-19-Fällen, die auf das Vorhandensein einer besorgniserregenden Virusvariante untersucht worden sind, insgesamt 99,0 % der Fälle auf die Delta-Variante⁸. Sie zeichnet sich durch Mutationen aus, die mit einer reduzierten Wirksamkeit der Immunantwort in Verbindung gebracht werden, und die die Übertragbarkeit des Virus erhöhen könnten. Vorläufige Ergebnisse weisen auf eine höhere Übertragbarkeit der Delta-Variante im Vergleich zu der vorher im Land Brandenburg dominierenden SARS-CoV-2-Virusvariante VOC B.1.1.7 (Alpha) hin. Erste Ergebnisse deuten darauf hin, dass derzeitige Impfungen etwas besser vor einer Infektion mit der Alpha-Variante als vor einer Infektion mit der Delta-Variante schützen, aber auch bei Infektionen mit der Delta-Variante nach vollständiger Impfung ein hoher Schutz gegen Erkrankungen und schwere Verläufe besteht. Bei einer unvollständigen Impfserie wurde jedoch eine deutlich verringerte Wirksamkeit gegen die Delta-Variante nachgewiesen⁹.

Das Robert Koch-Institut (RKI) schätzt die Gefährdung für die Gesundheit der nicht oder nur einmal geimpften Bevölkerung in Deutschland insgesamt weiterhin als hoch ein. Für vollständig Geimpfte wird die Gefährdung als moderat eingeschätzt. Es wird dringend empfohlen, die Angebote für die Impfung gegen COVID-19 wahrzunehmen. Es wird weiterhin dringend empfohlen, unabhängig vom Impf-, Genesenen- oder Teststatus das grundsätzliche Infektionsrisiko und den eigenen Beitrag zur Verbreitung des SARS-CoV-2-Virus zu reduzieren. Deshalb sollten alle Menschen weiterhin die AHA+L-Regeln einhalten, möglichst die Corona-Warn-App nutzen, nicht erforderliche enge Kontakte reduzieren und Situationen, bei denen sogenannte Super-Spreading-Events auftreten können, möglichst meiden. Wichtig ist außerdem, dass man selbst bei leichten Symptomen der Erkrankung (unabhängig vom Impfstatus) zuhause bleibt, die Hausarztpraxis kontaktiert und sich testen lässt¹⁰.

Aus den vorgenannten Gründen sind die angeordneten Schutzmaßnahmen weiterhin konsequent umzusetzen. Darüber hinaus sind zugleich die allgemeinen Hygieneregeln und -empfehlungen des RKI und der Bundeszentrale für gesundheitliche Aufklärung zur Vorbeugung von Infektionen zu beachten¹¹.

⁴ Quelle: IVENA eHealth, Stand: 13. September 2021.

⁵ https://www.rki.de/DE/Content/InfAZ/N/Neuartiges_Coronavirus/Daten/Fallzahlen_Kum_Tab.html

⁶ <https://impfdashboard.de/>

⁷ <https://www.rki.de/SharedDocs/FAQ/COVID-Impfen/gesamt.html?jsessionid=304774DFFF0A4BA0A3FDD07AE81858B1.internet122>

⁸ https://www.rki.de/DE/Content/InfAZ/N/Neuartiges_Coronavirus/Situationsberichte/Wochenbericht/Wochenbericht_2021-09-09.pdf?__blob=publicationFile

⁹ https://www.rki.de/DE/Content/InfAZ/N/Neuartiges_Coronavirus/Virusvariante.html

¹⁰ https://www.rki.de/DE/Content/InfAZ/N/Neuartiges_Coronavirus/Situationsberichte/Wochenbericht/Wochenbericht_2021-09-09.pdf?__blob=publicationFile

¹¹ <https://www.infektionsschutz.de/coronavirus.html>

II.

2G-Modell

Der Verordnungsgeber führt im Zuge der 3. SARS-CoV-2-UmgV für das Land Brandenburg ein optionales 2G-Modell ein. Mit diesem Modell erhalten Veranstalterinnen und Veranstalter sowie Betreiberinnen und Betreiber die Möglichkeit, auf die Einhaltung bestimmter infektionsschutzrechtlicher Schutzmaßnahmen (insbesondere das allgemeine Abstandsgebot, die Pflicht zum Tragen einer medizinischen Maske sowie etwaige Kapazitätsbegrenzungen) zu verzichten, wenn der Zutritt zu den Veranstaltungen oder Einrichtungen mit Publikumsverkehr ausschließlich geimpften Personen, genesenen Personen und Kindern bis zum vollendeten zwölften Lebensjahr gewährt wird.

Das 2G-Modell stellt eine zusätzliche, freiwillige Option für die jeweiligen Veranstalterinnen und Veranstalter sowie Betreiberinnen und Betreiber dar. Die Möglichkeit zur Durchführung von Veranstaltungen sowie zum Betrieb von Einrichtungen mit Publikumsverkehr nach den bisher geltenden Schutzstandards ohne eine Beschränkung des Zutritts auf geimpfte Personen, genesene Personen und Kinder bis zum vollendeten zwölften Lebensjahr bleibt unberührt. Ebenso unberührt bleibt die Möglichkeit der Veranstalterinnen und Veranstalter sowie Betreiberinnen und Betreiber auf Basis der Vertragsfreiheit, des Hausrechts oder aus Gründen des Selbstschutzes unter Einhaltung der bisher geltenden Schutzstandards den Zutritt auf bestimmte Personengruppen zu beschränken.

Die Einführung eines optionalen 2G-Modells rechtfertigt sich in infektionsepidemiologischer Hinsicht dadurch, dass von einer Erkrankung mit COVID-19 genesene Personen und gegen das SARS-CoV-2-Virus vollständig geimpfte Personen über einen hohen individuellen Schutz vor einer Infektion und vor einem schweren Erkrankungsverlauf verfügen. Bei einer Erkrankung mit COVID-19 kann es zu schweren Infektionen mit Pneumonie und weiteren Organbeteiligungen kommen, die zum Lungen- und Multiorganversagen bis hin zum Tod führen können. Ein Teil der COVID-19-Patientinnen und -Patienten hat sich auch Wochen oder Monate nach Beginn der Erkrankung noch nicht wieder erholt und leidet weiterhin unter schweren Allgemeinsymptomen (Long-COVID)¹². Hiergegen bieten alle im Land Brandenburg verfügbaren und zugelassenen Impfstoffe einen substanziellen Schutz. Nach der derzeitigen Studienlage sind alle verfügbaren und zugelassenen Impfstoffe auch gegen Virusvarianten wirksam. Dies gilt gleichermaßen für die im Land Brandenburg das Infektionsgeschehen dominierende Delta-Variante. Des Weiteren ist nach aktuellem wissenschaftlichen Erkenntnisstand davon auszugehen, dass auch von einer Erkrankung mit COVID-19 genesene Personen für einen Zeitraum von mindestens sechs Monaten einen hinreichenden Immunisierungsgrad aufweisen und damit in vergleichbarer Weise geschützt sind¹³.

Da gegen das SARS-CoV-2-Virus vollständig geimpfte Personen und von einer Erkrankung mit COVID-19 genesene Personen einen hohen individuellen Schutz vor einer Infektion und vor einem schweren Erkrankungsverlauf aufweisen, spielen diese beiden Personengruppen bei der Inanspruchnahme der begrenzten Kapazitäten des Gesundheitswesens lediglich eine untergeordnete Rolle gegenüber den nicht immunisierten Personen. Geimpfte Personen und genesene Personen werden nämlich im Vergleich zu nicht immunisierten Personen deutlich seltener stationär behandelt. Folglich beanspruchen sie die begrenzten intensivmedizinischen Kapazitäten, die die Engpassressource bei der Pandemiebekämpfung im stationären Bereich darstellt, nur in sehr geringem Umfang.

Sofern daher nach derzeitigem infektionsepidemiologischen Erkenntnisstand davon auszugehen ist, dass geimpfte Personen und genesene Personen die begrenzten Kapazitäten des stationären Versorgungswesens nur unwesentlich in Anspruch nehmen, ist es aus verfassungsrechtlichen Gründen, insbesondere um den Anforderungen des Verhältnismäßigkeitsgrundsatzes Genüge zu tun, geboten, für diese Personengruppen einzelne infektionsschutzrechtliche Schutzmaßnahmen aufzuheben, sofern dabei eine Gefährdung nicht immunisierter Personen ausgeschlossen ist. Es handelt sich insofern nicht um die Einräumung von Sonderrechten oder Privilegien für geimpfte Personen und genesene Personen gegenüber nicht immunisierten Personen, sondern um die Aufhebung nicht mehr zu rechtfertigender Grundrechtseingriffe. Die Anordnung von Schutzmaßnahmen für geimpfte Personen und genesene Personen in bestimmten Situationen, in denen eine Gefährdung nicht immunisierter Personen ausgeschlossen ist, entspricht dann nicht den Anforderungen des verfassungsrechtlichen Verhältnismäßigkeitsgrundsatzes, wenn Schutzmaßnahmen für diese Personengruppen zur Erfüllung des Verordnungszwecks, nämlich dem Schutz der Gesundheit und des Lebens der Bürgerinnen und Bürger sowie der Gewährleistung der Funktionsfähigkeit des Gesundheitswesens im Land Brandenburg, nicht mehr erforderlich sind.

Des Weiteren ist die Einschränkung der in Artikel 12 Absatz 1 des Grundgesetzes und in Artikel 49 Absatz 1 der Verfassung des Landes Brandenburg verfassungsrechtlich garantierten Berufsausübungsfreiheit der Veranstalterinnen und Veranstalter sowie Betreiberinnen und Betreiber dann nicht mehr zu rechtfertigen, wenn diese die Voraussetzungen dafür schaffen, dass Veranstaltungen durchgeführt und Einrichtungen mit Publikumsverkehr derart betrieben werden, dass alle Personen über ein hohes individuelles Schutzniveau verfügen und zugleich nicht immunisierte Personen nicht

¹² <https://www.rki.de/SharedDocs/FAQ/COVID-Impfen/gesamt.html?jsessionid=304774DFFF0A4BA0A3FDD07AE81858B1.internet122>

¹³ <https://www.rki.de/SharedDocs/FAQ/COVID-Impfen/gesamt.html?jsessionid=304774DFFF0A4BA0A3FDD07AE81858B1.internet122>

gefährdet werden (können). In diesem Fall sind Eingriffe in die Berufsausübungsfreiheit auf das notwendige Mindestmaß zu beschränken und demzufolge Ausnahmen von infektionsschutzrechtlichen Schutzmaßnahmen vorzusehen, soweit diese zur Erfüllung des Verordnungszwecks nicht mehr erforderlich sind.

Aufgrund der vorstehenden Erwägungen sind im Rahmen des 2G-Modells grundsätzlich keine Ausnahmen für Personen vorgesehen, die weder geimpft noch genesen sind. Dies gilt auch für Personen mit einem Testnachweis hinsichtlich des Nichtvorliegens einer Infektion mit dem SARS-CoV-2-Virus, auch im Falle einer Testung durch eine Labordiagnostik mittels Nukleinsäurenachweises (PCR, PoC-PCR oder weitere Methoden der Nukleinsäureamplifikationstechnik). Diese Personen verfügen über keinen hinreichenden Immunisierungsgrad und sind daher, insbesondere in Anbetracht der derzeit vorherrschenden hochinfektösen und aggressiven Delta-Variante, besonders anfällig für schwere Erkrankungsverläufe einschließlich des Versterbens. Beim 2G-Modell wird auf eine Vielzahl grundlegender infektionsschutzrechtlicher Schutzmaßnahmen verzichtet. Dies betrifft insbesondere das allgemeine Abstandsgebot, die Pflicht zum Tragen einer medizinischen Maske sowie etwaige Kapazitätsbegrenzungen. Zudem kann es bei geimpften Personen zu sogenannten Impfdurchbrüchen kommen, die dann möglicherweise das SARS-CoV-2-Virus ausscheiden. Kommen diese Personen mit nicht immunisierten Personen in Kontakt, besteht die Gefahr einer Ansteckung der nicht immunisierten Personen, die dann das hohe Risiko von schweren Erkrankungsverläufen tragen und das SARS-CoV-2-Virus weiterverbreiten könnten. Berücksichtigte man daher nicht immunisierte Personen im Rahmen des 2G-Modells, wären diese ganz erheblichen Infektionsrisiken ausgesetzt. Dies gilt in besonderem Maße auch für Personen, die aufgrund bestimmter gesundheitlicher Vorbedingungen nicht geimpft werden können. Denn hierbei handelt es sich regelmäßig um Personen, die bei einem Verzicht auf grundlegende Schutzmaßnahmen ohnehin besonders hohen gesundheitlichen Risiken ausgesetzt wären.

Als einzige Ausnahme werden lediglich Kinder vorgesehen, die das zwölfte Lebensjahr noch nicht vollendet haben. In dieser Personengruppe sind schwere Erkrankungsverläufe äußerst selten. Zudem besteht für Kinder unter 12 Jahren mangels Zulassung noch nicht die Möglichkeit zur Schutzimpfung gegen das SARS-CoV-2-Virus.

In rechtssystematischer Hinsicht ist das 2G-Modell zweistufig aufgebaut. Zum einen enthält § 7 einen Grundtatbestand einschließlich einer Legaldefinition des 2G-Modells. Zum anderen sind in den bereichsspezifischen Regelungskomplexen Ausnahmetatbestände normiert (§§ 10 Absatz 3, 14 Absatz 3, 15 Absatz 2, 16 Absatz 2, 18 Absatz 4, 19 Absatz 2, 20 Absatz 4 und 6 sowie §§ 21 Absatz 2 und 22 Absatz 4), die festlegen, auf welche Schutzmaßnahmen bei der Verwendung des 2G-Modells verzichtet werden kann (insbesondere das Abstandsgebot, die Maskenpflicht und etwaige Kapazitätsbegrenzungen). Deren Verzicht bedingt jedoch, dass die in § 7 normierten Voraussetzungen erfüllt werden. Neben der Sicherstellung der Zutrittsgewährung ausschließlich für geimpfte Personen, genesene Personen und Kinder bis zum vollendeten zwölften Lebensjahr ist durch die Verantwortlichen sicherzustellen, dass grundsätzlich nur geimpftes oder genesenes Personal beschäftigt wird. Da das 2G-Modell eine hinreichende Immunisierung aller Personen bedingt, ist es notwendig, dass auch das beschäftigte Personal über ein hohes individuelles Schutzniveau verfügt. Eine Ausnahme ist nach § 7 Nummer 2 Halbsatz 2 lediglich für diejenigen Beschäftigten vorgesehen, die keinen direkten Gäste- oder Kundenkontakt haben. Dieser Ausnahmetatbestand ist restriktiv auszulegen, da nicht geimpfte und nicht genesene Beschäftigte im Rahmen des 2G-Modells höheren Infektionsrisiken ausgesetzt sind.

Zudem haben die Verantwortlichen sicherzustellen, dass im Zutrittsbereich ein deutlich erkennbarer Hinweis angebracht wird, dass der Zutritt nur geimpften Personen, genesenen Personen und Kindern bis zum vollendeten zwölften Lebensjahr gewährt wird.

Des Weiteren haben die Verantwortlichen die Inanspruchnahme des 2G-Modells zuvor beim zuständigen Gesundheitsamt schriftlich anzuzeigen. Die erforderliche Anzeige ermöglicht es den zuständigen Behörden, die Einhaltung der in § 7 normierten Voraussetzungen sachgerecht zu überprüfen.

Das 2G-Modell wird nicht für alle Veranstaltungen und Einrichtungen eingeführt. Dies betrifft unter anderem den Einzel- und Großhandel, den Bereich der körpernahen Dienstleistungen, öffentliche Verkehrsmittel, Kultur- und Freizeiteinrichtungen nach § 20 Absatz 1, Schwimmbäder und Freibäder, die Einrichtungen des Gesundheits- und Sozialwesens, Schulen, Kindertagesstätten und Kindertagespflegestellen sowie weitere Bildungs- sowie Aus-, Fort- und Weiterbildungseinrichtungen. Hierbei handelt es sich um Veranstaltungen und Einrichtungen der Daseinsvorsorge, mithin um Bereiche, die von grundlegender Bedeutung für die Erfüllung der Grundbedürfnisse der Bevölkerung sind.

Sofern private Veranstalterinnen und Veranstalter sowie Betreiberinnen und Betreiber in lebenswichtigen Bereichen über eine Monopolstellung verfügen, sollen diese auf einen Ausschluss von nicht geimpften Personen und nicht genesenen Personen, die zumindest über einen aktuellen Testnachweis hinsichtlich des Nichtvorliegens einer Infektion mit dem SARS-CoV-2-Virus verfügen, verzichten.

Anlage
(zu § 27 Absatz 3)

**Bußgeldkatalog für Ordnungswidrigkeiten nach dem Infektionsschutzgesetz
im Zusammenhang mit dieser Verordnung**

Bei Ordnungswidrigkeiten nach dieser Verordnung, die im Rahmen dieses Bußgeldkatalogs aufgeführt sind, ist eine Geldbuße nach den darin bestimmten Beträgen festzusetzen. Die im Bußgeldkatalog bestimmten Beträge sind Regelsätze.

Die Festlegung des konkreten Bußgeldes innerhalb des vorgegebenen Rahmens erfolgt im pflichtgemäßen Ermessen der zuständigen Verwaltungsbehörde. Hierbei sind unter anderem

- das Ausmaß der durch die Tat entstandenen Gefahren für die öffentliche Gesundheit,
- ein durch den Verstoß für die Täterin oder den Täter gegebenenfalls entstandener wirtschaftlicher Vorteil aus der Tat und dessen Höhe,
- ein gegebenenfalls fahrlässiges Handeln der Täterin oder des Täters,
- die Einsichtigkeit der Täterin oder des Täters oder
- vorangegangene Verstöße der Täterin oder des Täters gegen diese Verordnung

zu berücksichtigen.

Nr.	Regelung	Verstoß	Adressatin oder Adressat des Bußgeldbescheids	Regelsatz in Euro
1.	§ 7	Nichtumsetzung eines Hygienekonzeptes oder Unterlassen der Einhaltung der genannten Maßnahmen	Veranstalterin oder Veranstalter; Betreiberin oder Betreiber; bei jur. Personen Geschäftsführung o. Ä.	5 000 – 25 000
2.	§ 8 Absatz 1 Satz 1	Nichtumsetzung eines Hygienekonzeptes	Arbeitgeberin oder Arbeitgeber; bei jur. Personen Geschäftsführung o. Ä.	100 – 5 000
3.	§ 9	Nichtumsetzung eines Hygienekonzeptes oder Unterlassen der Einhaltung der genannten Maßnahmen	Veranstalterin oder Veranstalter	100 – 10 000
4.	§ 10 Absatz 1	Nichtumsetzung eines Hygienekonzeptes oder Unterlassen der Einhaltung der genannten Maßnahmen, ohne dass eine Ausnahme nach § 10 Absatz 2 oder Absatz 3 vorliegt	Veranstalterin oder Veranstalter	500 – 15 000
5.	§ 11	Durchführung von privaten Feiern oder Zusammenkünften mit weiteren Personen oder Teilnahme daran	Veranstalterin oder Veranstalter; Teilnehmerin oder Teilnehmer	250 – 2 500
6.	§ 12	Nichtumsetzung eines Hygienekonzeptes oder Unterlassen der Einhaltung der genannten Maßnahmen	Betreiberin oder Betreiber; bei jur. Personen Geschäftsführung o. Ä.	100 – 10 000

7.	§ 13 Absatz 1 und 2	Nichtumsetzung eines Hygienekonzeptes oder Unterlassen der Einhaltung der genannten Maßnahmen	Dienstleistende; bei jur. Personen Geschäftsführung o. Ä.	100 – 10 000
8.	§ 13 Absatz 3	Nichtumsetzung eines Hygienekonzeptes oder Unterlassen der Einhaltung der genannten Maßnahmen	Dienstleistende; bei jur. Personen Geschäftsführung o. Ä.	100 – 10 000
9.	§ 13 Absatz 3	Nichtvorlage eines Testnachweises, ohne dass eine Ausnahme nach § 6 Absatz 2 Nummer 3 oder 4 vorliegt	Dienstleistende; Leistungsempfängerin oder Leistungsempfänger	50 – 250
10.	§ 14 Absatz 1	Nichtumsetzung eines Hygienekonzeptes oder Unterlassen der Einhaltung der genannten Maßnahmen, ohne dass eine Ausnahme nach § 14 Absatz 2 oder Absatz 3 vorliegt	Betreiberin oder Betreiber; bei jur. Personen Geschäftsführung o. Ä.	100 – 10 000
11.	§ 15 Absatz 1	Nichtumsetzung eines Hygienekonzeptes oder Unterlassen der Einhaltung der genannten Maßnahmen, ohne dass eine Ausnahme nach § 15 Absatz 2 vorliegt	Betreiberin oder Betreiber; bei jur. Personen Geschäftsführung o. Ä.	100 – 10 000
12.	§ 16 Absatz 1	Nichtumsetzung eines Hygienekonzeptes oder Unterlassen der Einhaltung der genannten Maßnahmen, ohne dass eine Ausnahme nach § 16 Absatz 2 vorliegt	Betreiberin oder Betreiber; bei jur. Personen Geschäftsführung o. Ä.	100 – 10 000
13.	§ 18 Absatz 1	Nichtumsetzung eines Hygienekonzeptes oder Unterlassen der Einhaltung der genannten Maßnahmen, ohne dass eine Ausnahme nach § 18 Absatz 2 oder Absatz 4 vorliegt	Betreiberin oder Betreiber; bei jur. Personen Geschäftsführung o. Ä.	100 – 10 000
14.	§ 19 Absatz 1	Nichtumsetzung eines Hygienekonzeptes oder Unterlassen der Einhaltung der genannten Maßnahmen, ohne dass eine Ausnahme nach § 19 Absatz 2 vorliegt	Betreiberin oder Betreiber; bei jur. Personen Geschäftsführung o. Ä.	100 – 10 000
15.	§ 20 Absatz 1	Nichtumsetzung eines Hygienekonzeptes oder Unterlassen der Einhaltung der genannten Maßnahmen	Betreiberin oder Betreiber; bei jur. Personen Geschäftsführung o. Ä.	100 – 10 000

16.	§ 20 Absatz 2	Nichtumsetzung eines Hygienekonzeptes oder Unterlassen der Einhaltung der genannten Maßnahmen, ohne dass eine Ausnahme nach § 20 Absatz 3 oder Absatz 4 vorliegt	Betreiberin oder Betreiber; bei jur. Personen Geschäftsführung o. Ä.	100 – 10 000
17.	§ 20 Absatz 5	Nichtumsetzung eines Hygienekonzeptes oder Unterlassen der Einhaltung der genannten Maßnahmen, ohne dass eine Ausnahme nach § 20 Absatz 6 vorliegt	Betreiberin oder Betreiber; bei jur. Personen Geschäftsführung o. Ä.	100 – 10 000
18.	§ 22 Absatz 1 und Absatz 2	Nichtumsetzung eines Hygienekonzeptes oder Unterlassen der Einhaltung der genannten Maßnahmen, ohne dass eine Ausnahme nach § 22 Absatz 3 oder Absatz 4 vorliegt	Betreiberin oder Betreiber; bei jur. Personen Geschäftsführung o. Ä.	100 – 10 000
19.	§ 23 Absatz 2 Satz 1	Nichttragen einer medizinischen Maske, ohne dass eine Ausnahme nach § 23 Absatz 8 vorliegt	Besucherin oder Besucher	50 – 250
20.	§ 23 Absatz 2 Satz 2	Duldung des Besuchs einer Person, ohne dass ein Nachweis nach § 23 Absatz 2 Satz 2 oder eine Ausnahme nach § 23 Absatz 4 Satz 3 oder Satz 4 vorliegt	Betreiberin oder Betreiber; bei jur. Personen Geschäftsführung o. Ä.	250 – 10 000
21.	§ 23 Absatz 3	Duldung des Besuchs oder Durchführung eines Besuchs, ohne dass eine Ausnahme nach § 23 Absatz 4 Satz 1 oder Satz 2 vorliegt	Betreiberin oder Betreiber; bei jur. Personen Geschäftsführung o. Ä. und Besucherin oder Besucher	250 – 10 000
22.	§ 23 Absatz 5 Satz 1 und Absatz 6	Nichttragen einer FFP2-Maske ohne Ausatemventil bei der Ausübung körpernaher Tätigkeiten, ohne dass eine Ausnahme nach § 23 Absatz 9 vorliegt	Personal der Einrichtung oder Beschäftigte	50 – 250
23.	§ 23 Absatz 5 Satz 1, 3 und 4 und Absatz 6	Unterlassen der Sicherstellung der Pflicht zum Tragen einer FFP2-Maske ohne Ausatemventil oder der Unterziehung einer regelmäßigen Testung des Personals in Bezug auf eine Infektion mit dem SARS-CoV-2-Virus, ohne dass eine Ausnahme nach § 23 Absatz 9 vorliegt	Betreiberin oder Betreiber; bei jur. Personen Geschäftsführung o. Ä.	250 – 10 000
24.	§ 23 Absatz 5 Satz 1, 3 und 4 und Absatz 6	Unterlassen der Unterziehung einer regelmäßigen Testung in Bezug auf eine Infektion mit dem SARS-CoV-2-Virus	Beschäftigte oder Beschäftigter	50 – 250

25.	§ 26	Nichtumsetzung eines Hygienekonzeptes oder Unterlassen der Einhaltung der genannten Maßnahmen	Betreiberin oder Betreiber; bei jur. Personen Geschäftsführung o. Ä.	100 – 10 000
-----	------	---	---	--------------

Herausgeber: Ministerium der Justiz des Landes Brandenburg